
Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des RPA über die Prüfung der Jahresrechnung 2004

Die Kennzeichnung der Prüffeststellungen mit einem Amtsbezug erfolgte durch das RPA. Abweichungen sind rechts daneben dargestellt.

2.2 Ausräumung vorjähriger Prüfbeanstandungen

PF 01/04

FB 02

Die PF 03/03 zur Behandlung von Kasseneinnahmeresten aus Vorjahren betraf verschiedene Ämter der LHM. Eine Stellungnahme dazu wurde lediglich vom Amt 40 abgegeben.

Durch den Fachdienst 02.3 (ehemals Amt 21, Kasse) wurden die anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter auch im Jahr 2004 in unregelmäßigen Abständen über vorhandene Kasseneinnahmereste informiert. Die Entscheidung über eine befristete oder unbefristete Niederschlagung der Kasseneinnahmereste obliegt der jeweiligen zuständigen anordnungsberechtigten Stelle. Die Arbeit mit den Kasseneinnahmeresten stellt eine Daueraufgabe dar, die kontinuierlich wahrgenommen werden muss.

PF 02/04

FB 02

Trotz mehrmaliger Zusicherung des Amtes 20, jetzt FB 02, in den jeweiligen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten der vergangenen Jahre, die Dienstanweisung zur einheitlichen Durchführung des Budgetierungsverfahrens (DA 20/05) zu überarbeiten, steht deren Aktualisierung nach wie vor aus.

Die Aktualisierung der DA 02/05 wird auch vom Fachbereich 02 als eine dringend zu erledigende Aufgabe betrachtet. Die Überarbeitung soll trotz enger personeller Kapazitäten auf der Grundlage der geänderten GemHVO mit der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift noch im Jahr 2005 erfolgen.

PF 03/04

Amt 45

Das Museum verwendet weiterhin im Schriftverkehr nach außen eigene Kopfbögen, obwohl die ADA unter Pkt. 4.5.7 vorschreibt, dass „beim Schriftverkehr nach außen grundsätzlich Einheitsbriefbögen (Kopfbogen) zu verwenden sind“.

*Der FB 01 empfiehlt nach aktueller Prüfung die weitere Nutzung dieses Logos, da es sich um eine kulturelle Einrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg handelt, die bestrebt ist, ein breites Publikum anzusprechen. Es ist nicht erkennbar, dass es beim Drucken eigener Briefkopfbögen zu finanziellen Aufwüchsen kommt.
(siehe insofern auch Stellungnahme des OB zur PF 06/03).*

PF 04/04

Amt 16

Die Fachförderrichtlinie des Amtes 16 zur Ausreichung von Zuwendungen an Frauenvereine und Vereine mit geschlechtsspezifischen Arbeitsansätzen wurde auch im Jahr 2004 nicht überarbeitet.

Gemäß der Stellungnahme des Amtes 16 zum Prüfbericht soll bei Aufnahme des „Gender-Mainstreaming- Ansatzes“ in die zu überarbeitende Richtlinie 02/03 die Fachförderrichtlinie des Amtes 16 insgesamt aufgehoben werden.

Da die DA 20/03 der LH MD sich noch in der Überarbeitung befindet, erfolgte eine Aufhebung der Richtlinie des Amtes 16 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

Die vom Amt 16 an die Vereine verschickten Vordrucke für die Zuwendungen und die allgemeinen Nebenbestimmungen sind der zurzeit gültigen DA 20/03 der LH MD entnommen.

PF 05/04

FB 02/Amt 51

Die Stellungnahme des OB zur PF 30/03 (Ausweis eines Kasseneinnahmerestes, obwohl tatsächlich keine offene Forderung bestand; fehlende Sollberichtigung) enthielt folgende Aussage: "Um negative Auswirkungen auf den HH 2004 zu vermeiden, erfolgt eine Deckung des Kasseneinnahmerestes in Höhe von 32.340,00 EUR aus der Haushaltsstelle 1.46000.718000.8."

Diese Maßnahme wäre unsinnig. Hier hätte lediglich eine Sollberichtigung erfolgen müssen.

Der aus dem Jahr 2003 stammende Kasseneinnahmerest ist auf fehlende Information vom Amt 51 an den FB 02 zurückzuführen. Der Mittelabruf für die Rate November 2003 wurde vom Amt 51 beim Landesjugendamt zwar widerrufen, jedoch nicht dem FB 02 als mittelbewirtschaftende Stelle mitgeteilt. Da jeder Abgang von Kassenresten (-C) das Ergebnis im Unterabschnitt und im Verwaltungshaushalt insgesamt belastet, erfolgte der Ausgleich durch eine Minderausgabe in der Hst. 1.46000.718000.8.

PF 06/04

FB 02

Die mit PF 36/03 wiederholt angemahnte Überarbeitung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass (DA 20/02 bzw. DA 02/02) u. a. hinsichtlich des Umgangs mit Sicherheitsleistungen und deren Aufbewahrung erfolgte auch im Jahr 2004 nicht.

Die Dienstanweisung DA 02/02 über Stundung, Niederschlagung und Erlass wird überarbeitet und befindet sich in der Abstimmungsphase mit den Fachdiensten 02.2 (Steuern) und 02.3 (Kasse) und Amt 30 (Rechtsamt). Hinsichtlich des Umgangs mit Sicherheitsleistungen und deren Aufbewahrung soll auch eine praktikable Lösung gefunden werden.

PF 07/04

FB 01/FB 02

Inhalt der PF 42/03 war die im Aufgabenverteilungsplan der LHM nicht geregelte Zuständigkeit der Ämter 11 (FB 01) und 51 für die Beitreibung von Forderungen.

Im Aufgabenverteilungsplan der LHM (Stand 01.04.2004) sind die Aufgaben

- Mahnung rückständiger Forderungen,
- Aufgaben der Vollstreckungsbehörde,
- Einleitung der Zwangsvollstreckung und
- die Geltendmachung von Forderungen

ausschließlich der Stadtkasse zugewiesen. Trotzdem wird ein Teil der Forderungen durch den FB 01 und durch das Jugendamt selbst begetrieben.

Diese Aufgabenzuordnung hätte in den Aufgabenverteilungsplan aufgenommen werden müssen.

Die Beitreibung aller öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt zentral durch die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde.

Für die Beitreibung ausgewählter privatrechtlicher Forderungen ist der FB 01 (für Lohn- und Gehaltsrückforderungen) und das Amt 51 (für Rückforderungen von Unterhaltsvorschüssen) zuständig. Alle übrigen privatrechtlichen Forderungen werden durch die Stadtkasse bearbeitet.

Die Beitreibung von Lohn- und Gehaltsrückforderungen und Unterhaltsvorschüssen ist stark an den ursprünglichen Vorgang der Zahlung gebunden. Eine abschließende Bearbeitung erfolgt oftmals gerichtlich. Hier verfügen nur die Ämter, bei denen die Vorgänge geführt werden, über die notwendige Sachkompetenz. Zu beachten sind ferner die unterschiedlichen Gerichtswege (Arbeitsgericht bzw. Amtsgericht).

Eine Verlagerung dieser Aufgaben zur Stadtkasse erzeugt durch den notwendigen ständigen Informationsaustausch zusätzlichen Aufwand, ohne in den Fachämtern zu einer Entlastung zu führen bzw. Mehreinnahmen zu realisieren.

Aus diesen Gründen wurde in Abstimmung zwischen den beteiligten Struktureinheiten diese Form der Organisation gewählt. Auf eine Dokumentation im Aufgabenverteilungsplan wurde verzichtet, da es sich um die Verlagerung eines begrenzten Aufgabengebietes handelt, die jedoch nicht die grundsätzlichen Regelungen des Aufgabenverteilungsplanes ändert.

3.2 Haushaltsplan

PF 08/04

FB 02

Der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, wurde wie bereits in den Jahren zuvor, nicht voll entsprochen.

Positiv bleibt festzustellen, dass es bei allen Gesellschaften gelang, die aktuellen Wirtschaftspläne dem Haushaltsplan 2004 beizufügen. Lediglich für die mit notariellem Vertrag vom 10.07.2003 gegründete Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH lag kein Wirtschaftsplan für das verbleibende Rumpfgeschäftsjahr vor, dem Haushaltsplan 2005 wurde ein entsprechender Wirtschaftsplan der Gesellschaft beigelegt.

Die Feststellung, dass dem Haushaltsplan 2004 keine Jahresabschlüsse der P.G.M. Parkraum GmbH Magdeburg und der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH beigelegt sind, ist korrekt. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass für die P.G.M. Parkraum GmbH Magdeburg seit Vorlage des Haushaltsplans 2003 keine neuen geprüften Jahresabschlüsse vorlagen. Bei der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH konnte zu diesem Zeitpunkt noch kein Jahresabschluss vorliegen, der erste Jahresabschluss wurde dem Haushaltsplan 2005 beigelegt.

In der Übersicht der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse wurde die GEV mbH nach dem Verkauf ihrer Anteile irrtümlicherweise nochmals aufgeführt.

4.1 Jahresergebnis

PF 09/04

FB 02

Das Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes zeigt zwischen den Einnahmen und Ausgaben ein Defizit von 61.982.131,02 EUR. Es ist nicht ausgeglichen und erfüllt somit nicht § 90 Abs. 3 GO LSA.

Das Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes für das Haushaltsjahr 2004 zeigt ein Defizit von 61.982.131,02 EUR.

PF 10/04

FB 02

Mit einem Erfüllungsstand von 67,04 v. H. wurde der Vermögenshaushalt formal nicht erfüllt.

Dieser Prüffeststellung wird zugestimmt. Zu den aus der Sicht des RPA kurz aufgezeigten inhaltlichen Problemen zur Untersetzung der PF 10 gibt es keine abweichenden Bemerkungen. Die Ausführung des Haushaltsplanes 2005 bestätigt die komplizierte Situation in der Bereitstellung der Fördermittel, somit ist mit einer Fortsetzung des eher negativen Trends auch in diesem Haushaltsjahr zu rechnen.

4.2 Haushaltsreste

PF 11/04

Amt 41

Das Ergebnis des Deckungskreises „1200J“ weist für 2004 noch verfügbare Mittel i. H. v. 1.259,16 EUR aus. Nur diese Mittel stehen zur Finanzierung des HAR i. H. v. 94.372,02 EUR im HJ 2005 aus diesem Deckungskreis zur Verfügung. Somit hätten HAR nur i. H. v. 1.259,16 EUR gebildet werden dürfen.

Im Deckungskreis 1200J sind der Unterabschnitt 30010 – 1200-jähriges Stadtjubiläum 2005 unter Bewirtschaftung des Amtes 41 und der Unterabschnitt 32130 – Ausstellung „805-2005, 1200 Jahre Magdeburger Stadtgeschichte“ unter Bewirtschaftung des Amtes 45 zusammengefasst. Bei der Bildung des Haushaltsausgaberestes wurde bewusst nur der Unterabschnitt 30010 betrachtet, da vom Amt 41 ein Antrag auf Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel gestellt wurde. Hierbei hat sich der FB 02 davon leiten lassen, dass die Mindereinnahmen des Jahres 2004 für die Ausstellung in Höhe von 100.000 EUR nicht dazu führen dürfen, das Amt 41 bezüglich der Übertragungssumme zu benachteiligen. Demzufolge erfolgte die Bildung des Haushaltsausgaberestes für den Unterabschnitt 30010. Aus heutiger Sicht hätte je Unterabschnitt ein Deckungskreis eingerichtet werden können.

PF 12/04

Dez. VI

A.66

Im Einzelplan 6 ist für einzelne Baumaßnahmen die Übertragung der HAR zu beanstanden, da diese bereits 2004 bzw. teilweise schon in Vorjahren abgeschlossen wurden. Die HAR wurden demzufolge unrechtmäßig gebildet.

Ende 2004 wurde in einem Gespräch zwischen dem BG II und dem Amt 66 die Problematik zur Finanzierung der Entschädigungszahlung der Stadt Magdeburg gegenüber der Parkraum GmbH für die Übergabe ebenerdiger Stellplätze beraten. Im Ergebnis wurden sämtliche Haushaltsmittel-Vorhabenreste für die Abwicklung der benannten Maßnahme dem FB 02 durch das Tiefbauamt angeboten. Diese Bauvorhaben sind identisch mit der Prüffeststellung 12/04 und wurden letztendlich dafür entsprechend übertragen.

4.3 Verpflichtungsermächtigungen

PF 13/04

FB 02

Der Oberbürgermeister hat am 29.04.2004 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2004 i. H. v. 53.436.600 EUR freigegeben, obwohl die Kommunalaufsicht für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag i. H. v. 15.697.000 EUR die Genehmigung versagte.

In der Genehmigungsverfügung vom 12.03.2004 hat das Landesverwaltungsamt mit Hinweis auf die nicht ausgeglichenen Haushalte der Finanzplanungsjahre 2005 bis 2007 zwar „die Genehmigung ... der Verpflichtungsermächtigungen ... in Höhe des genehmigungspflichtigen Teils von 15.697.000 EUR versagt“, jedoch in der Begründung Kriterien formuliert (s. S.11 der Genehmigungsverfügung), die eine Genehmigung unter Umständen in Frage kommen lassen. Insbesondere die Unabweisbarkeit von Vorhaben wird im Grundsatz vom Landesverwaltungsamt als Ausnahmetatbestand anerkannt.

Bei den im Haushaltsplan 2004 geplanten Vorhaben sind nach Einzelprüfung durch das Landesverwaltungsamt Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 124.567.000 EUR (bei einem ursprünglich geplanten Volumen von 135.467.000 EUR) als unabweisbar anerkannt worden. Damit genügten 92 % der geplanten Vorhaben dem Kriterium des Landesverwaltungsamtes, dass eine Kreditfinanzierung der mit diesen Vorhaben verbundenen Verpflichtungen in Frage kommen könne. Trotzdem hat das Landesverwaltungsamt 100 % der zu genehmigenden Verpflichtungsermächtigungen „gestrichen“, da „insbesondere ... nicht erkennbar [ist], welche der den Verpflichtungsermächtigungen unterliegenden Ausgaben ggw. unabweisbar“ ist (s. S.11 der Genehmigungsverfügung).

Das Landesverwaltungsamt hat, wie schon im Haushaltsjahr 2003, deutlich gemacht, dass das Eingehen von Verpflichtungen u.a. vor dem Hintergrund zukünftiger Konsolidierungserfolge beurteilt werden wird. Infolgedessen hat das Landesverwaltungsamt in seiner Genehmigungsverfügung vom 12.03.2004 auch darauf verzichtet, die Einschränkung des Höchstbetrags der Verpflichtungsermächtigungen durch den Stadtrat bestätigen zu lassen.

Der Oberbürgermeister hat im Zusammenhang mit der Diskussion zum Beitrittsbeschluss den Stadtrat am 15.04.2005 über die Risiken bezüglich des Eingangs von Verpflichtungsermächtigungen informiert und weitere Schritte zur Kontrolle der Höhe der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen eingeleitet.

Hier ist zunächst die Verfügung vom 29.04.2004 zu nennen:

*„Das Landesverwaltungsamt hat im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2004 u.a. strikte Maßgaben hinsichtlich der Genehmigung von Krediten im Haushaltsjahr 2005 angelegt und diese in der Anhörung vom 09.03.2004 bekräftigt. Es ist somit sowohl in der Durchführung des Haushalts 2004 als auch bei der Erarbeitung des Haushalts 2005 **strengstens auf eine Minimierung des Kreditbedarfes für das Haushaltsjahr 2005 zu achten**. Diese Vorgehensweise ist unbedingt erforderlich, um Risiken hinsichtlich der Genehmigung zukünftiger Haushalte zu mindern.*

Trotz des Risikos – eventuelle Nichtgenehmigung von Kommunalkrediten in den folgenden Haushaltsjahren – gebe ich auch die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 53.436.600 EUR frei. Um dieses Risiko zu begrenzen, bedürfen Neubeginne von Maßnahmen, die mit Kreditaufnahmen ab 2005 verbunden sind, der Einzelgenehmigung durch mich oder den FB 02.“

Diese wurde durch Verfügung vom 24.05.2005 konkretisiert, die erstens eine Steuerung der eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen in Abhängigkeit jedes Neuvorhabens ermög-

lichte und zweitens die Prüfung auf Unabweisbarkeit jedes Vorhabens zur Voraussetzung machte.

Mit dieser Verfügung wurden der Höhe nach nicht mehr Verpflichtungsermächtigungen freigegeben, als kommunalaufsichtsbehördlich als genehmigungsfrei eingestuft wurden. Demgemäß und wegen der konsequenten Umsetzung der Verfügung zur Haushaltssatzung 2004 durch die Dezernate und die laufende Kontrolle im Rahmen der Haushaltsdurchführung wurde sicher gestellt, dass die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nicht über dem für das Jahr 2004 genehmigungsfreien Betrag lag, was der Prüfbericht unter PF 15/04 auf Seite 33, unten, ja auch konstatiert.

Das Zusammenwirken dieser beiden Verfügungen des Oberbürgermeisters sowie die konsequente Umsetzung durch die Dezernate und die laufende Kontrolle im Rahmen der Haushaltsdurchführung durch den FB02 haben ermöglicht, dass die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen jederzeit deutlich unter dem genehmigungsfreien Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 37.739.600 EUR lag.

Dieser ist nur zu 33.764.100 EUR in Anspruch genommen worden. Darin sind bereits die 110.000 EUR enthalten, die auf einem fehlerhaften Ausweis der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen per 31.12.04 beruhen. Damit hat sich die Landeshauptstadt Magdeburg nicht nur zu keiner Zeit außerhalb des durch die kommunalaufsichtliche Genehmigung gesetzten Rahmens bewegt, sondern auch ein effizientes Instrument zur Umsetzung der einschränkenden Bedingungen entwickelt.

PF 14/04

FB 02

Die nachlaufende Erhöhung der VE auf dann 59.485.900 EUR ist unter dem Gesichtspunkt, dass bereits die VE i. H. v. 53.436.600 EUR nicht in voller Höhe genehmigt worden ist, als nicht konform mit der Genehmigungsverfügung einzuschätzen.

s. PF 13

PF 15/04

FB 02

Nach unserer Prüfung fiel der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2004 sogar noch um 110.000 EUR höher aus und beträgt 59.595.900 EUR.

s. PF 13

4.4.1 Kasseneinnahmereste

PF 16/04

FB 02

Die Auswertung der in der Jahresrechnung 2004 ausgewiesenen KER im VWH, VMH und auf den Verwahr- und Vorschusskonten in Höhe von 45.426.878,78 EUR ergab lt. Auswertung der Debitorenkonten einen Anteil der KER mit den Fälligkeiten aus den Jahren wie folgt: (weiter: s. Tabelle im Prüfbericht)

Die Arbeit mit den Kasseneinnahmeresten ist eine permanente Aufgabe. Die Stadtkasse ist auf die Kooperation der Zahlungspflichtigen (in Form der pünktlichen Bezahlung der erhobenen Entgelte) und der anordnenden Stellen (rechtzeitige Vornahme der Sollstellung bzw. des Sollabgangs) angewiesen.

Auf beide Beteiligten kann durch unterschiedliche Instrumente Druck zur Vornahme der erwarteten Handlung durch die Stadtkasse ausgeübt, die Handlung selbst jedoch nicht ausgeführt werden.

Von den zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2004, mit einem Fälligkeitstermin 31.12.2004 und davor, überfälligen Forderungen in Höhe von rund 39,7 Mio. EUR (ohne Forderungen, bei denen die Vollziehung ausgesetzt ist), konnten bis zum Stichtag 12.08.2005 rund 9,7 Mio. EUR abgebaut werden. Dies geschah zum einen durch Zahlung, zum anderen durch befristete und unbefristete Niederschlagung sowie durch Erlasse.

PF 17/04

FB 02

Obwohl gemäß DS0464/03 und DS0507/04 die sogenannten „Uralt-Forderungen“ aus dem Soll (durch Niederschlagung) herauszunehmen sind, werden für den Zeitraum 1992-1998 noch 4.735 offene Posten ausgewiesen.

Der Ansatz, „Uralt-Forderungen“ niederzuschlagen, basiert auf der Überlegung, dass die Wahrscheinlichkeit der Realisierung einer offenen Forderung mit ihrem Alter abnimmt und die Forderung zu einem bestimmten Zeitpunkt de facto wertlos geworden ist. Die Entscheidung, ob dieser Zeitpunkt bereits eingetreten ist, obliegt wiederum nach Prüfung den anordnenden Ämtern und Fachbereichen.

Dabei sind noch zwei Aspekte von Bedeutung. Mit jeder Soll-Minderung verschlechtert die anordnende Stelle ihr Rechnungsergebnis. Da sie am Rechnungsergebnis gemessen wird, ist die Motivation, Niederschlagungen vorzunehmen, bei den anordnenden Ämtern entsprechend gering. Hinzu kommt, dass mit der Niederschlagung der Vorgang nicht erledigt ist. Vielmehr ist nun eine Niederschlagungskartei zu führen und zu pflegen und durch geeignete Maßnahmen das Verjähren der Forderung zu verhindern.

Beide Argumente können und sollen jedoch nicht als Entschuldigung für das Verhalten der anordnenden Stellen herhalten. Es muss vielmehr eine Struktur organisiert werden, die den Interessenkonflikt, in denen sich die anordnenden Stellen befinden, löst. Das heißt, im Fachbereich Finanzservice muss im Fachdienst Forderungsmanagement, Zahlungsverkehr (Kasse), Schulden- und Kreditmanagement ein Team "Forderungsmanagement, Niederschlagung und Erlass" aufgebaut werden, das für die Vornahme von Niederschlagungen und Erlassen zentral verantwortlich ist. Das Jahr 2005 wird zur Schaffung der Rahmenbedingungen zum Aufbau dieses Teams genutzt.

PF 18/04

FB 02

Die Entwicklung der auf den Debitorenkonten vorhandenen Kasseneinnahmereste (jede Haushaltsstelle des F5-Verfahrens ein Debitor-Konto), die aus dem ehemaligen F5-Verfahren übernommen wurden (KER-Konten), ist rückläufig. Trotzdem werden zum Ende des HJ 2004 nach wie vor KER von 193.017,65 EUR ausgewiesen. Das betrifft sowohl Haupt- als auch Nebenforderungen. Diese KER sind bisher weder den Debitorenkonten der einzelnen Schuldner zugeordnet, noch befristet oder unbefristet niedergeschlagen worden.

Die Überarbeitung der KER-Konten wurde im Jahr 2004 kontinuierlich fortgesetzt. Per 12.08.2005 belief sich der Bestand auf den KER-Konten auf rund 146,7 Tsd. EUR. Die Verringerung wurde durch Ist-Zahlungen, durch befristete und unbefristete Niederschlagungen und Erlasse erreicht.

PF 19/04

FB 02

Insolvenzbehaftete Forderungen mit den Fälligkeiten aus den Jahren 1993 bis 2005* i. H. v. 9.551.982,80 EUR sind noch immer in der Sollstellung, obwohl für diese Forderungen die Voraussetzungen für eine befristete Niederschlagung entsprechend der DA 02/02 vorliegen.

Aufgrund ihrer de facto Wertlosigkeit sollten insolvenzbehaftete Forderungen unbefristet niedergeschlagen werden. Für die Realisierung dieser Maßnahmen sind die jeweils anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter verantwortlich.

Seitens der Stadtkasse werden die Fachbereiche und Fachämter schriftlich darüber informiert, dass eine detaillierte Übersicht der insolvenzbehafteten Forderungen nach Ämtern und Fälligkeitsjahren im Rechnungsprüfungsamt zur Einsicht vorliegt.

Die Stadtkasse wird die Fachbereiche und Ämter erneut auffordern, insolvenzbehaftete Forderungen unbefristet niederzuschlagen.

PF 20/04

FB 02

Trotz Reduzierung der Bestände auf dem Anzahlungskonto 0.00003.325001.0 zum Ende des HJ 2004 um 342.826,25 EUR auf 2.758.756,58 EUR wurden entgegen § 23 Abs. 2 GemKVO die Buchungen auf dem Anzahlungskonto nicht durchgängig aufgelöst.

Die Prüffeststellung bezüglich der teilweise nicht zeitnah vorgenommenen Abwicklung der Anzahlungen ist grundsätzlich berechtigt. Anzahlungen entstehen durch unkorrekte oder fehlende Angaben des Zahlungspflichtigen auf dem Avis, so dass die Zuordnung zu einem offenen Posten nicht möglich ist.

Anzahlungen entstehen weiterhin, wenn vonseiten der anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter vor dem Zeitpunkt der Zahlung keine Sollstellung veranlasst wurde.

Zur Klärung dieser Sachverhalte ist die Stadtkasse auf die Kooperation der Zahlungspflichtigen bzw. der anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter angewiesen. Aufgrund des Mengengerüstes und der Informationslage gestaltet sich die Abarbeitung der vorhandenen Anzahlungen teilweise langwierig.

Wie der Prüfbericht verdeutlicht, waren zum Stichtag 20.05.2005 von den zirka 2.758,8 Tsd. EUR Anzahlungen zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2004 noch rund 246,5 Tsd. EUR nicht geklärt. Bis zum 12.08.2005 konnte der Betrag auf rund 145,3 Tsd. EUR verringert werden.

Anmerkung:

Unabhängig davon waren im Haushaltsjahr 2005 neue Anzahlungen zu verzeichnen, die teilweise bereits geklärt sind und teilweise noch bearbeitet werden müssen.

Wie schon im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2003 festgestellt, werden auch in der Jahresrechnung 2004 Kasseneinnahmereste ausgewiesen, deren Fälligkeit im nachfolgenden Haushaltsjahr liegt. Dies betrifft 624 Fälle mit einer Gesamtsumme von 2.014.784,00 EUR. Von diesen im HJ 2005 fälligen offenen Posten entfallen allein auf den Monat Januar 507 Vorgänge mit einem Volumen von 1.966.221,26 EUR. Dies stellt ein Verstoß gegen den § 43 Abs. 1 GemHVO dar.

Die Fachbereiche und Ämter wurden vonseiten der Stadtkasse mit Schreiben vom 25.11.2004 auf die Notwendigkeit der Abgrenzung der Haushaltsjahre 2004 und 2005 hingewiesen. Die vom Ordnungsamt praktizierte abweichende Verfahrensweise hat ordnungsrechtliche und EDV-technische Gründe. Die gewählte Verfahrensweise dient als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung des Eintritts der Verfolgungsverjährung lt. § 26 Straßenverkehrsgesetz.

Mit Erlass der Bescheide wird die Sollstellung automatisch aus EurOwig in das BKF-Verfahren überspielt. Dabei wird eine sechswöchige (vorläufige) Fälligkeit übergeben. Es ist also nicht vermeidbar, dass im Dezember des laufenden Jahres Fälligkeiten für den Januar des Folgejahres entstehen. Zum Jahreswechsel 2004/2005 betraf das laut Prüffeststellung 437 Bescheide, mit einer Forderungshöhe von 14.746,59 EUR.

Aufgrund der Verjährungsfristen ist es nicht möglich, während dieser Zeit auf den Erlass der Bescheide zu verzichten. Eine Verkürzung der Fälligkeit ist rechtswidrig.

In der voran genannten Prüffeststellung wird bemängelt, dass das Dez. III in den Hst. 2.79300.36100-99 und 2.79301.361000-01 den Betrag i. H. von 1.809.692,73 EUR dem Jahr 2004 zugewiesen wurde, obwohl die Fälligkeit erst im Jahr 2005 entstanden ist.

Die o. g. Summe setzt sich aus den Einzelbeträgen von 672.680,00 EUR und 1.137.012,73 EUR zusammen. Hierbei handelt es sich um GA-Fördermittelabforderungen von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, die die Projekte Petriförder/Blau Band und touristische Infrastruktur in der Regierungsstraße betreffen. Gemäß den Bestimmungen der Fördermittelbescheide darf der Zuschuss nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Mittel zu Lasten der einzelnen Haushaltsjahre müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres abgefordert werden.

Die Mittelabforderungen betreffen beglichene Rechnungen aus dem Jahr 2004, die im städtischen Haushalt 2004 mit den entsprechenden Planansätzen untersetzt waren. Demzufolge sind nach den Fördermittelbestimmungen die Mittelabforderungen als Einnahmen im Haushaltjahr 2004 zu buchen.

Allerdings ist es im Dezernat III versäumt worden, angesichts der zeitlich kurz vor Kassenschluss dicht gedrängten zahlreichen Eingänge von Rechnungen der Beauftragten Dritten, die Fälligkeit zum 31.12.2004 in die Annahmeanordnungen aufzunehmen, so dass von der ansonst üblichen Fälligkeit von vier Wochen ausgegangen wurde.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass aufgrund eines Missgeschicks im Dezernat III, der 31.12.2004 als Datum der Fälligkeit in den Annahmeanordnungen nicht vermerkt wurde. Die Solleinnahme in Höhe von 1.809.692,73 EUR wurde aber richtigerweise dem Haushaltsjahr 2004 zugeordnet.

PF 22/04

FB 02

Die für das HJ 2004 vorgenommene pauschale Restebereinigung erfolgte in der Höhe nicht entsprechend den VV zu § 42 GemHVO.

Zur pauschalen Restebereinigung wird die Verwaltungsvorschrift zu § 42 Ziffer 4 GemHVO beachtet. Von Fachbereichen / Fachämtern wird die Höhe der pauschalen Restebereinigung beim FB 02 beantragt. Bei der Ermittlung der Höhe des jeweiligen Pauschalbetrages gehen diese nach den Erfahrungen der vorausgegangenen Jahre und bestimmen so den Betrag mit deren Eingang nicht gerechnet werden kann. Auch die Höhe der Abgänge von Kasseneinnahmereste (-C) ist ein wichtiger Anhaltspunkt zur Festlegung der Höhe der pauschalen Restebereinigung nach Einnahmegruppen. Von einer „Jongliermasse des Kämmers“, wie es vom Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2004 bezeichnet wird, kann hier absolut nicht gesprochen werden.

4.4.2 Organisation

PF 23/04

FB 01/FB 02

Die Beitreibung von Forderungen wird sowohl durch die Stadtkasse, jetzt FB 02, als auch durch den FB 01 und das Amt 51 durchgeführt, obwohl laut Aufgabenteilungsplan, Stand 01.04.2004, diese Aufgabe nur der Stadtkasse zugeordnet ist.

Auf die Ausführungen zur Prüffeststellung 07/04 wird verwiesen.

PF 24/04

FB 01/FB 02

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden Doppelarbeiten im Rahmen von Ermittlungstätigkeiten der Ämter und des Bereiches Vollstreckung festgestellt, die bei besserer Abstimmung vermeidbar wären.

Mit Übergabe der offenen Forderungen an die Vollstreckungsabteilung der Stadtkasse werden bis zur endgültigen Bearbeitung alle notwendigen Ermittlungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadtkasse durchgeführt bzw. veranlasst.

Dazu gehören u. a. die Adressermittlungen durch Nutzung des Verfahrens MESO für natürliche Personen mit Wohnsitz in Magdeburg die Adressermittlungen für Gewerbetreibende in Magdeburg, durch Nutzung des Verfahrens IKOL die Beauftragung des Ermittlungs- und Vollzugsdienstes des Ordnungsamtes.

Für die Verfahren MESO und IKOL hat die Vollstreckung der Stadtkasse eine Onlineverbindung mit Auskunftsberechtigung.

Alle Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen werden für die nicht durch Zahlung erledigten Vorgänge, nach Abschluss der Vollstreckungsmaßnahmen, den entsprechenden Fachämtern mit dem Bericht der Vollstreckung mitgeteilt. Eine erneute Ermittlung der Ämter ist an dieser Stelle nicht notwendig.

Dies schließt jedoch eine spätere Ermittlungstätigkeit zur Weiterverfolgung einer niedergeschlagenen Forderung nicht aus. Es liegt jedoch im Ermessen des jeweiligen Fachamtes, ob überhaupt ermittelt werden muss. Eine erneute Beitreibung kann auch ohne eigene Ermittlungstätigkeit beantragt werden.

PF 25/04

alle Ämter

Durch die von den Ämtern praktizierte Verfahrensweise, dass in einem Zeitraum von drei Jahren nach dem Ablegen der eidesstattlichen Versicherung die Beitreibung der offenen Forderungen ausgesetzt wird, könnten Verjährungen eintreten.

Grundsätzlich entbindet die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht von der Zahlungspflicht. Ein generelles Vollstreckungsverbot nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung besteht nicht.

Die Vornahme von Vollstreckungshandlungen im Zeitraum von drei Jahren nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist jedoch immer im Einzelfall, unter dem Aspekt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, zu betrachten.

So sind z. B. Vollstreckungsmaßnahmen zu unterlassen, wenn sie nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Vollstreckungsschuldners aussichtslos erscheinen. Dafür ist die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein Hinweis. Liegen keine weiteren vollstreckungsdienlichen Angaben vor, ist z. B. eine Sachpfändung, in Abwesenheit oder gegen den Willen des Schuldners, keine zulässige Vollstreckungsmaßnahme.

Bei drohender Verjährung der Forderungen nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind verjährungsunterbrechende Maßnahmen grundsätzlich zulässig. Dabei muss es sich nicht immer um Vollstreckungsmaßnahmen handeln. Je nach Forderungsart können auch andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Erweiterung der Regelungen der DA 02/02 hinsichtlich der Hemmung der Zahlungsverjährung wird seitens der Stadtkasse unterstützt.

PF 26/04

FB 02

Die Möglichkeit, Forderungen durch Kontenpfändung beizutreiben, wird u. E. nicht ausreichend genutzt.

Im Rahmen der Kontenpfändungen wäre kein großer Verwaltungsaufwand erforderlich. Der Innendienst der Vollstreckungsabteilung könnte diese Arbeit durchführen und der Außendienst könnte entlastet werden.

Dieser Prüffeststellung wird widersprochen.

Mit dem Jahr 2001 wurden in der Abteilung Vollstreckung der Stadtkasse die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, das Instrument der Forderungspfändung, zu dem auch die Kontenpfändung gehört, zu intensivieren. Dazu wurde der Vollstreckungsinnendienst zu Lasten des Vollstreckungsaußendienstes verstärkt.

Beim Vorliegen der entsprechenden vollstreckungsdienlichen Angaben wird nunmehr die Vollstreckung im Innendienst vor der Vollstreckung im Außendienst versucht. Verdeutlicht wird dies durch die Anzahl der erlassenen Pfändungs- und Einziehungsverfügungen (PEV) wie folgt:

- 2001	526 PEV
- 2002	1.045 PEV
- 2003	2.576 PEV
- 2004	3.748 PEV.

Dabei handelt es sich überwiegend um Kontenpfändungen.

Bei der Ermittlung der notwendigen Drittschuldner greift die Vollstreckung sowohl auf eigene Informationen als auch auf Informationen im BKF-Verfahren (z. B. bei Zahlungseingängen durch den Vollstreckungsschuldner) zurück. Ferner nutzt die Vollstreckung Informationen, die von den Fachämtern zugearbeitet werden.

Der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes „in allen Fällen, in denen der Bürger Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg in Anspruch nimmt, sollte im Antragsverfahren versucht werden, die Bankverbindung mit aufzunehmen....“, kann nicht entsprochen werden, da sie gegen geltendes Recht verstößt. So ist es z. B. unzulässig, Daten, die bei der Bearbeitung eines Sozialhilfefalles erhoben werden, für Andere als sozialhilferelevante Aspekte zu verwenden.

PF 27/04

FB 02

Die Fachämter werden bei längerer Bearbeitungszeit eines Vorganges im Bereich Vollstreckung in der Regel nicht über den Bearbeitungsstand informiert. Weiterhin fand ein regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Fachämtern und der Vollstreckung bisher nicht im erforderlichen Umfang statt.

Die Fachämter werden über das Ergebnis der Vollstreckung erst nach Abschluss aller Vollstreckungsmaßnahmen informiert. Dies betrifft ausschließlich Fälle, die nicht durch Zahlung erledigt wurden. Zahlungsmittelteilungen werden nicht erstellt.

Es erfolgen keine Zwischennachrichten. Dies ist nicht notwendig und stellt lediglich einen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar.

Der Vorschlag, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Fachämtern und der Vollstreckung zu organisieren, wird unterstützt. Dies sollte eine Anleitung zur Arbeit mit der Dienstanweisung 02/02 durch den entsprechenden Fachdienst einschließen.

4.4.3 BKF

PF 28/04

FB 02

Die Möglichkeiten zur Recherche von Zahlungsvorgängen mittels BKF können durch die Fachämter nicht umfänglich genutzt werden, da Auswertungsmöglichkeiten für die Ämter eingeschränkt sind.

Die Einschränkung der Auswertungsmöglichkeiten im BKF-Verfahren für die nutzenden Ämter orientiert sich am Datenschutz und an kassenrechtlichen Bestimmungen. Aus Sicht der Stadtkasse besteht das eigentliche Problem in der Anwendung und Nutzung der bestehenden Auswertungsmöglichkeiten durch die anordnungsberechtigten Ämter. In diesem Zusammenhang muss der Informationsfluss und die Zusammenarbeit verbessert werden.

PF 29/04

FB 02

Der Austausch von Daten zur Forderungsbeitreibung zwischen dem Finanzverfahren BKF und der Vollstreckungssoftware AVVISO läuft nur einseitig in der Richtung BKF → AVVISO ab.

Eine Datenübernahme erfolgt nur aus BKF in AVVISO in Form der Übernahme von offenen Sollstellungen. Ein Rücktransfer von Daten ist nicht notwendig. Infolge des Unterlassens eines Datenrücktransfers vom Verfahren AVVISO zum BKF-Verfahren wird eine mögliche Fehlerquelle und zusätzliche Aufwendungen bei daraus resultierenden manuellen Korrekturen vermieden.

PF 30/04

FB 02

Im Rahmen des Wiederauflebenlassens niedergeschlagener Forderungen wird u. E. ein zu hoher Verwaltungsaufwand betrieben.

Der derzeitige Ablauf zur Erstellung eines Antrages auf erneute Beitreibung durch die Fachämter wird durch die DA 02/02 geregelt.

Die Angaben zu den Forderungen liegen in der Vollstreckung bereits vor, da Vollstreckungsmaßnahmen in zurückliegenden Zeiträumen durchgeführt wurden. Ein nochmaliger Datenaustausch ist nicht notwendig und könnte darüber hinaus zu fehlerhaften Dopplungen von Forderungen führen.

PF 31/04

FB 02

Die Voraussetzungen für die Auflistung der offenen Nebenforderungen von weniger als 20,00 EUR, die gemäß der DS0507/04 aus dem Buchwerk zu entfernen sind, wenn die ursprüngliche Hauptforderung vollständig bezahlt wurde, sind derzeit u. E. mittels BKF nicht gegeben.

Die Ermittlung der offenen Nebenforderungen von weniger als 20,00 EUR bei ausgeglichener Hauptforderung erfolgt mittels eines Batch-Laufes im BKF-Verfahren. Durch die Buchhaltung wird ab 2005 eine quartalsweise Abarbeitung realisiert.

PF 32/04

FB 02

Die LHM verfügt über keine Datenbank, die einen taggenauen Forderungsbestand ausweist, auf die die Ämter zurückgreifen können.

Die Prüffeststellung ist korrekt. Eine Verbesserung der Situation würde umfangreiche Veränderungen im BKF-Verfahren erfordern. Diese Änderungen wären mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Da das BKF-Verfahren spätestens mit der Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) in der Landeshauptstadt Magdeburg abgelöst wird, wäre die Umsetzung dieser Maßnahme unwirtschaftlich.

PF 33/04

FB 02

Vom FB 02 (Stadtkasse) waren in der Vergangenheit nicht ausreichende Bemühungen zu erkennen, den Ämtern Datenbanken zur Abarbeitung von KER zur Verfügung zu stellen.

Der vom Rechnungsprüfungsamt geforderten Freigabe des Zugriffs auf die Softwarelösung „BKF-Plus“ für alle Fachämter kann zurzeit nicht entsprochen werden. „BKF-Plus“ verfügt zurzeit nicht über die Möglichkeit, die Einsichtnahme auf bestimmte Bereiche des Buchwerkes einzuschränken. Die Freigabe von „BKF-Plus“ zur allgemeinen Nutzung würde zu einem massiven Verstoß gegen das Steuer- und Sozialgeheimnis und den Datenschutz allgemein führen. Die Stadtkasse wird gemeinsam mit der KID Magdeburg GmbH prüfen, ob im Verfahren „BKF-Plus“ entsprechende Abgrenzungsmöglichkeiten installiert werden können.

4.4.6 Amt 32 - UA 11300

PF 34/04

Amt 32 (32.3)

FB 02

Die deutliche Erhöhung der KER im UA 11300 (Amt 32) im Jahr 2004 gegenüber den Vorjahren resultiert vor allem aus der doppelten Sollstellung der Einnahmen aus der Auflösung der Zahlstelle im Dezember 2004.

Die Prüffeststellung ist korrekt. Da der Fehler erst nach dem Übertrag der Reste und Bestände in das Haushaltsjahr 2005 entdeckt wurde, konnten die Einnahmeabgangsordnungen nicht mehr für das Haushaltsjahr 2004 gebucht werden.

PF 35/04

Amt 32 (32.3)

Die Nachweise über die befristeten und unbefristeten Niederschlagungen in der Straßenverkehrsabteilung (Amt 32) entsprechen nicht der in der DA 02/02 geforderten Form.

Die Vorgänge der Straßenverkehrsabteilung werden alphabetisch abgelegt. Ein Grund dafür ist, dass der Punkt 3.3.2 Abs. 3 S.1 der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass entsprechend interpretiert wurde. Hier heißt es, dass die Niederschlagungskartei alphabetisch zu ordnen ist.

Ein weiterer Grund ist, dass ein Vollstreckungsbericht oftmals mehrere Kassenzeichen beinhaltet, so dass der Aufwand einer Ablage nach Kassenzeichen immens hoch wäre und als sehr umständlich angesehen wird.

Das Ablagesystem der Straßenverkehrsabteilung wird geändert. Zukünftig werden die Vorgänge nach den laufenden Listennummern abgelegt. Anhand der Niederschlagungskartei in Form einer Excel-Tabelle im Computer können die Vorgänge problemlos nachvollzogen werden.

Die Zusammenfassung mehrerer Vorgänge bei unbefristeten Niederschlagungen resultiert aus der Bearbeitung von Uralt-Forderungen. Sofern die Stadtkasse der Straßenverkehrsabteilung eine Übersicht aller Uralt-Forderungen zur Bearbeitung zur Verfügung stellt, werden diese Forderungen überwiegend unbefristet niedergeschlagen. Zu den uralten Forderungen existieren in der Straßenverkehrsabteilung keine Unterlagen mehr, so dass die Vorgänge nicht mehr nachvollziehbar sind. Da es für die Vollstreckungsabteilung einen sehr hohen Arbeitsaufwand bedeutet, alle Vorgänge erneut zu prüfen und der Straßenverkehrsabteilung den letzten Bearbeitungsstand mitzuteilen, ist davon auszugehen, dass die Forderungen so alt sind, dass die Verjährung eingetreten ist.

Ohne vollständige Vollstreckungsunterlagen, welche lt. Vollstreckungsabteilung von der Straßenverkehrsabteilung einzureichen sind, werden keine erneuten Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Da der Straßenverkehrsabteilung zu den Uralt-Forderungen keine Vollstreckungsunterlagen vorliegen, werden die Forderungen unbefristet niedergeschlagen.

Eine Zusammenfassung mehrerer Vorgänge erfolgt aus Zeitgründen. Eine Liste mit Uralt-Forderungen beinhaltet zwischen 200 und 400 Kassenzeichen. Für jedes Kassenzeichen eine einzelne Niederschlagungsverfügung und eine einzelne Einnahme-Abgangs-Anordnung anzufertigen ist aufgrund der Vielzahl unmöglich und nicht realisierbar. Deshalb genehmigte die Stadtkasse die Absetzung mehrerer Kassenzeichen eines Sachkontos mittels Sammel-Einnahme-Abgangs-Anordnung.

PF 36/04

Amt 32 (32.3)

Die von der Straßenverkehrsabteilung gefertigten Karteiblätter für die befristeten Niederschlagungen enthalten entgegen der DA 02/02, Anlage 1 keine Verjährungsfristen.

Bei der Erstellung einer befristeten Niederschlagung wurden bislang die Verjährungsfristen entsprechend der DA 02 / 02 beachtet und die Termine der Wiederaufhebung entsprechend gesetzt.

Zukünftig werden die Verjährungsfristen auf den Niederschlagungsverfügungen und in der Niederschlagungskartei vermerkt.

PF 37/04

Amt 32

Entgegen der DA 02/02, die vorsieht, dass je Amt *eine* Liste über befristete Niederschlagungen zu führen ist, werden im Amt 32 in den Abteilungen, die Einnahmen erheben, separate Listen über befristete Niederschlagungen angefertigt und bearbeitet.

Da es im Amt 32 unterschiedliche Abteilungen gibt, welche Verwaltungsgebühren mit verschiedenen Kassenzeichen erheben, werden die befristeten Niederschlagungen in der jeweiligen Abteilung bearbeitet und überwacht. Folglich führt auch jede Abteilung eine eigene separate Niederschlagungsliste.

Eine gemeinsame Liste für das Amt 32 mit den Forderungen aller Abteilungen ist technisch nicht umsetzbar. Bei den Listen handelt es sich um Excel-Tabellen, welche bereits in den Abteilungen eine immense Größe erreicht haben. Eine gemeinsame Tabelle wäre für die vorhandene leistungsschwache Computertechnik zu groß.

PF 38/04

Amt 32

Bei Schuldnern, die eine eidesstattliche Versicherung abgelegt haben, geht die Straßenverkehrsabteilung (Amt 32) davon aus, dass in einem Zeitraum von drei Jahren die Beitreibung auszusetzen ist. Damit besteht die Möglichkeit des Eintretens von Verjährungen.

Die Auskunft, dass Forderungen bei der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung für einen Zeitraum von drei Jahren „ruhen“, wurde von der Vollstreckungsabteilung erteilt. In der Straßenverkehrsabteilung werden befristete Niederschlagungen unter Beachtung der Verjährungsfrist vorgenommen und die Termine der Wiederaufhebung so gesetzt, dass keine Verjährung eintritt.

PF 39/04

Amt 32

mit FB 02

Im Rahmen der erneuten Beitreibung bzw. Einziehung niedergeschlagener Forderungen werden von der Straßenverkehrsabteilung vorhandene Vollstreckungsunterlagen an Amt 21 weitergegeben, obwohl die Vollstreckungsabteilung diese Unterlagen nicht benötigt.

Im Normalfall werden zur Beitreibung niedergeschlagener Forderungen, d. h. wenn bereits Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt wurden, keine früheren Vollstreckungsunterlagen benötigt.

Dies trifft insbesondere für Forderungen zu, die bereits im Vollstreckungsprogramm – AVVISO – dokumentiert sind.

Im Einzelfall kann es durchaus hilfreich sein, wenn mit dem Antrag auf erneute Beitreibung zweckdienliche Hinweise mit übergeben werden.

4.4.7 Amt 37 - UA 16000

PF 40/04

Amt 37

FB 02

Die für eine kontinuierliche Überwachung der KER aus den Vorjahren erforderlichen Listen, die über BKF erstellt werden können, werden den Ämtern nur sporadisch zur Verfügung gestellt.

Den Fachbereichen und Fachämtern stehen die verschiedensten Einsichtsmöglichkeiten im BKF-Verfahren (z. B. HÜL) zur Verfügung. Auf Anfrage können weitere Auswertungen seitens der Stadtkasse zur Verfügung gestellt werden.

PF 41/04

Amt 37

Die in der DA 02/02 geforderte Ablage der Niederschlagungskartei nach Alphabet erfolgte im Amt 37 nicht.

Vom Amt 37 wird die Prüffeststellung bestätigt. Mit der Überarbeitung der DA 02/02 wird die alphabetische Ordnung der Niederschlagungskartei beibehalten. Auch bei Führung der Niederschlagungskartei als Excel Datei ist die alphabetische Ordnung zu gewährleisten. Das Amt 37 wird dementsprechend die Niederschlagungskartei umstellen.

4.4.8 Amt 50 - UA 41010, 41020, 41040

Zu den PF 42 - 46 gibt Amt 50 folgende Vorbemerkung:

Im Rahmen eines Projektes im Amt 50 werden derzeit die Akten mit offenen Forderungen kontinuierlich und zielstrebig von 4 Mitarbeitern bearbeitet. Die seit 2005 erweiterten Zugriffsrechte für die Mitarbeiter im BKF-Verfahren erleichtern die Arbeit. Derzeit befinden sich im Bereich 50.32 - **4.411** Akten mit offenen Forderungen.

Schwerpunktmäßig werden in erster Linie Einnahmen des UA 1.41010 162000.3 bearbeitet. Es sind Erstattungen von Gemeinden -und Gemeindenverbänden anderer Sozialleistungsträger. Mit Stand 12.08.05 wurden 194 Akten mit einem Sollstand von 1.136.306.39 EUR beziffert. Geldeingänge sind mit 704.548.92 EUR zu verzeichnen. Die Differenz von

432.757.47 EUR wird überwacht. Es erfolgen regelmäßig schriftliche Mahnungen mit Fristsetzungen per Rückschein. Sollstellungen wurden zum Teil korrigiert. Dennoch reagieren die erstattungspflichtigen Träger weiterhin mit Schriftverkehr zur Darlegung der Beweislast. Daraus resultiert mitunter hoher Zeit - und Verwaltungsaufwand, um unsere Forderungen durchzusetzen.

Weiterhin erfolgt nun regelmäßig die Bearbeitung, Prüfung und Veranlassung von Forderungen nach § 107 BSHG anderer Sozialhilfeträger gegenüber der Stadt Magdeburg.

Wie auch im vorigen Abschnitt dargelegt, ist dies ebenfalls mit einem hohen Aufwand verbunden. Die gesamte Problematik der Bearbeitung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem § 107 BSHG für sich allein, bedeutet für die daran arbeitenden vier Mitarbeiter (die anderen 5 Mitarbeiter des Bereiches 50.32 sind im Sprechstundenbereich bzw. für andere Tätigkeiten eingebunden) einen erheblichen Kraftakt, da neben diesem zeit - und arbeitsintensiven Aufgabenbereich noch umfangreiche Tätigkeiten aus der laufenden Post und weiterer Nachrangaufgaben anfallen. Abschluss der Arbeiten des § 107 BSHG wird frühestens 2008 sein (Ende der Verjährungsfrist). Klageverfahren können sich auch noch länger hinziehen.

PF 42/04

Amt 50

Die bereits im Jahr 2004 verjährten Forderungen des Amtes 50 i. H. v. 34.186,35 EUR waren in den KER 2004 noch immer enthalten.

Der Prüfbericht Kasseneinnahmereste aus dem Jahr 2004 wurde in den Sachgebieten aktenkundig in den Dienstberatungen und mit den Sachbearbeitern ausgewertet. Die Prüfung und deren Auswertung im Jahr 2004 erfolgte zu dem Zeitpunkt als die Doppelbelastung in fast allen Bereichen des Amtes 50 durch die verschiedenen Reformen zu verzeichnen war. Die Abarbeitung der einzelnen Prüfungsergebnisse erfolgte dadurch nicht immer zeitnah. Nach Strukturierung der Arge wurde das Projekt – Abarbeitung des Nachrangs – unverzüglich und intensiv umgesetzt.

PF 43/04

Amt 50

In einigen Akten des Amtes 50, die bereits im Prüfbericht des Jahres 2004 „Kasseneinnahmereste“ wegen mangelhafter Aktivitäten seitens der Verwaltung erwähnt wurden, erfolgte keine bzw. eine sehr geringe Bearbeitung der Forderungen.

s. PF 42

PF 44/04

Amt 50

Die Aufarbeitung der Akten des Amtes 50 mit noch bestehenden Forderungen vollzog und vollzieht sich oftmals sehr schleppend.

In der Bearbeitung der Forderungen mit den erstattungspflichtigen Sozialhilfeträgern hinsichtlich der Darlegung der Beweiskraft und damit in Zusammenhang stehenden langwierigen Verhandlungen hat sich bewährt, dass sich eine Sachbearbeiterin mit den zuständigen Sozialleistungsträgern auseinandersetzt. Besonders positiv wirken sich ihre guten fachlichen Kenntnisse im BSHG aus sowie ihr Einsatzvermögen. Unterstützung erhält sie haushalts-

technisch direkt von diesem Fachbereich. Fachliche Unterstützung durch die Rechtsmittelstelle des Amtes 50 wird ständig gesucht.

Im Juni 2005 sind die Mitarbeiter des Bereiches 50.32 in den W.- Höpfner – Ring 4 gezogen. Das Erreichen aller Fachbereiche vor Ort erleichtert die Zusammenarbeit und fördert den schnelleren Informationsfluss.

Die Erhöhung der KER 2004 (HHSt. 1.41010 249000.0) gegenüber dem Jahr 2003 betrifft insbesondere Altfälle mit zum Teil hohen Sollstellungen. Hinzukommen hier dann die Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Die Gesamtsollstellung in dieser Haushaltsstelle wird bei der Erfassung der Forderungen im Nachrang – Programm des Amtes 50.32 ebenfalls ermittelt.

Es ist abzusehen, dass sich die KER 2005 insgesamt in den Unterabschnitten 1.41010 ; 1.41030 und 1.41040 weiter erhöhen werden. Eine gesetzlich geregelte Einbehaltung von Raten aus zu zahlenden Sozialleistungen ist ab 01.01.2005 nicht mehr möglich. Eine Überleitung der Akten mit offenen Forderungen an die Arge GmbH ist nur mittels einer entsprechenden Vereinbarung möglich und ist von der LH MD anzustreben.

In 4 Fällen wurden die gesetzlichen Regelungen des § 15 b BSHG nicht ordnungsgemäß durchgesetzt, mangels fehlender Überwachung der gesetzlichen Umwandlungsfrist (spätestens nach 6 Monaten). Eine Abhilfe war zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens jedoch nicht mehr möglich, da bereits die Bestandskraft der Bescheide eingetreten war.

Wie bereits aufgezeigt, haben die 4 Mitarbeiter das Verwaltungshandeln zielgerichtet verstärkt, ihr Augenmerk und ihre Aktivitäten insbesondere auf die Änderung der Sollstellungen, Niederschlagungen, Entfernungen von Mahnstopp, Einleitung und Durchführung von Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren und Beitreibung von KER gerichtet.

Konto-Pfändungen können nicht oder nur unzureichend durchgesetzt werden, da vielfach die Schuldner keine Konten mehr haben. Die fruchtlosen Pfändungen nehmen ständig zu, pfändbare Sachen sind in den Haushalten nicht vorhanden.

PF 45/04

Amt 50

Die Gewährung der Rückzahlung eines Darlehens bzw. der Rückzahlung von zu Unrecht erbrachten Leistungen mit geringen monatlichen Raten (Ratenzahlung erstreckt sich über Jahre) wurde in zwei Fällen durch das Amt 50 zu großzügig gehandhabt.

In diesen drei Fällen liegt bereits eine fehlerhafte Ermessensausübung der gesetzlichen Regelung bei der Bewilligung der Leistungen nach § 15 a BSHG vor. Des Weiteren wurde die Regelung der DA 20 / 02 – Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse unzureichend durchgesetzt. Die Beitreibung für diese Schuldner wurde veranlasst.

Fazit:

Das Amt 50 hat alle Rahmenbedingungen geschaffen, um die Abarbeitung der offenen Forderungen voranzutreiben. Diese Möglichkeit ergibt sich aus den dafür gebundenen Personalkapazitäten, die in den Jahren zuvor trotz Organisationsüberprüfung und festgestellten Bedarfs nicht bereitgestellt werden konnten.

PF 46/04

Amt 50

Die Möglichkeit der Tilgung eines Darlehens (UA 41040 - Kz. 5.3253.700007) i. H. v. 3.287,61 EUR durch einen erstattungspflichtigen Sozialleistungsträger (Rententräger) wurde trotz Anzeigens der Rentennachzahlung gegenüber dem Sozialamt nicht genutzt.

s. PF 45

4.4.9 Amt 51 - UA 46400

PF 47/04

Amt 51

Im Amt 51 wurden sog. Uralt-Forderungen sowohl befristet als auch unbefristet niedergeschlagen, obwohl die in der DA 02/02 geforderten Voraussetzungen nicht vorlagen.

Auch auf Grund des krankheitsbedingten Ausfalls einer Kollegin der Elternbeitragsstelle wurde von Seiten der Abteilungsleitung kurzfristig eine Mitarbeiterin eingesetzt, die ausschließlich mit der Bearbeitung von Altforderungen, d. h. insbesondere mit der Niederschlagung, der Stundung bzw. dem Erlass unter Beachtung der Prüffeststellungen des RPA, betraut wurde. Derzeit bearbeitet diese Mitarbeiterin, unter Berücksichtigung der geltenden Verjährungsfristen, sämtliche Altfälle um den noch bestehenden Rückforderungsanspruch der Stadt durchzusetzen.

PF 48/04

Amt 51

Entgegen der DA 02/02, die vorsieht, dass je Amt eine Liste über befristete Niederschlagungen zu führen ist, wird im Amt 51 je Bearbeiter eine Liste geführt.

Da zukünftig alle Niederschlagungen von einer Mitarbeiterin bearbeitet werden, ist es nunmehr möglich, lediglich eine Niederschlagsliste zu führen. Mit vier bearbeitenden Mitarbeitern war diese Forderung nur sehr schwer umsetzbar.

PF 49/04

Amt 51

Die vom Amt 51 geführten Karteiblätter für die befristeten Niederschlagungen enthalten entgegen der DA 02/02, Anlage 1 keine Verjährungsfristen.

Auch auf Grund des krankheitsbedingten Ausfalls einer Kollegin der Elternbeitragsstelle wurde von Seiten der Abteilungsleitung kurzfristig eine Mitarbeiterin eingesetzt, die ausschließlich mit der Bearbeitung von Altforderungen, d. h. insbesondere mit der Niederschlagung, der Stundung bzw. dem Erlass unter Beachtung der Prüffeststellungen des RPA, betraut wurde. Derzeit bearbeitet diese Mitarbeiterin, unter Berücksichtigung der geltenden Verjährungsfristen, sämtliche Fälle um den noch bestehenden Rückforderungsanspruch der Stadt durchzusetzen. Es erfolgt ebenfalls die Aufarbeitung der Unterlagen (Vollständigkeit).

PF 50/04

Amt 51

In einigen Vorgängen des Amtes 51 waren nicht alle für eine Beurteilung des Vorganges benötigten Angaben enthalten.

Vom Fachdienst 02.3 (ehemals Amt 21, Kasse) ergeht an Amt 51 die Mitteilung, dass eine eidesstattliche Versicherung unter einem bestimmten Aktenzeichen zu einem bestimmten Termin beim Amtsgericht abgegeben wurde. Diese Info hat bisher ausgereicht, um eine Niederschlagung zu veranlassen. Entsprechend DA 02/02 werden zukünftig die Unterlagen zur eidesstattliche Versicherung vom Amtsgericht abgefordert.

PF 51/04

Amt 51

Im Amt 51 wird davon ausgegangen, dass in einem Zeitraum von drei Jahren nach dem Ablegen der eidesstattlichen Versicherung keine weitere Beitreibung der offenen Forderungen erfolgt. Durch diese pauschale Herangehensweise könnten Verjährungen eintreten.

Auch auf Grund des krankheitsbedingten Ausfalls einer Kollegin der Elternbeitragsstelle wurde von Seiten der Abteilungsleitung kurzfristig eine Mitarbeiterin eingesetzt, die ausschließlich mit der Bearbeitung von Altforderungen, d. h. insbesondere mit der Niederschlagung, der Stundung bzw. dem Erlass unter Beachtung der Prüffeststellungen des RPA, betraut wurde. Derzeit bearbeitet diese Mitarbeiterin, unter Berücksichtigung der geltenden Verjährungsfristen, sämtliche Fälle um den noch bestehenden Rückforderungsanspruch der Stadt durchzusetzen.

PF 52/04

Amt 51

In den Jahren 2001 und 2002 wurden im Amt 51 befristete Niederschlagungen durchgeführt, die terminlich nicht überwacht worden sind.

Auch auf Grund des krankheitsbedingten Ausfalls einer Kollegin der Elternbeitragsstelle wurde von Seiten der Abteilungsleitung kurzfristig eine Mitarbeiterin eingesetzt, die ausschließlich mit der Bearbeitung von Altforderungen, d. h. insbesondere mit der Niederschlagung, der Stundung bzw. dem Erlass unter Beachtung der Prüffeststellungen des RPA, betraut wurde. Derzeit bearbeitet diese Mitarbeiterin, unter Berücksichtigung der geltenden Verjährungsfristen, sämtliche Fälle um den noch bestehenden Rückforderungsanspruch der Stadt durchzusetzen (s. auch PF 51).

4.4.10 Amt 51/FB 02

PF 53/04

Amt 51/FB 02

Im HJ 2004 wurde für die Hst. 1.90100.061300 - Allgemeine Zuweisungen/Jugendpauschale (einschl. Feststellenprogramm) - ein Abgang auf KER i. H. v. 32.340,00 EUR angeordnet, der bereits im HJ 2003 hätte erfolgen müssen.

In der Haushaltsstelle 1.90100.061300. "Allgemeine Zuweisungen - Jugendpauschale (einschl. Feststellenprogramm)" wurde für November 2003 der Mittelabruf beim Landesjugendamt widerrufen. Durch personelle Umsetzungen im Jugendamt wurde versäumt, den FB 02 entsprechend zu informieren, damit dieser eine Sollberichtigung vornehmen konnte.

Am 13. 01. 2004 wurde vom FB 02 festgestellt, dass für November keine Ist-Buchung erfolgt ist und der Kasseneinnahmerest in das Haushaltsjahr 2004 übertragen wurde. In einem Ge-

spräch am 26. 02. 2004 zwischen dem Jugendamt, Abteilungsleiterin 51.2, und dem FB 02 wurde eine Fristverlängerung bis zum 30. 09. 2004 zum Ausgleich des Kassenrestes vereinbart (s. auch PF 05).

4.4.11 Grundsteuer B - Hst. 1.90000.001000.9

PF 54/04

FB 02

Gegenüber dem HJ 2003 ist bei der Grundsteuer B eine Erhöhung der KER im HJ 2004 um 838.787,02 EUR bei einer gleichzeitigen Verringerung der angeordneten Einnahmen um 276.225,88 EUR zu verzeichnen.

Dieser Prüffeststellung wird zugestimmt. Zur Darstellung des RPA gibt es keine abweichenden Bemerkungen.

PF 55/04

FB 02

In den KER des HJ 2004 (Grundsteuer B) sind noch „Uralt-Forderungen“ aus den Jahren 1992 bis 1998 i. H. v. 1.119.090,63 EUR enthalten.

In den Vorjahren wurde der Schwerpunkt auf die Veranlagung der Grundsteuer gelegt mit der Folge ansteigender Kassenreste. Im Jahr 2004 wurde die Bearbeitung der im Fachdienst vorliegenden Vollstreckungsberichte auf drei Mitarbeiter übertragen und die anfallende Arbeit nach Themenschwerpunkten neu verteilt. Durch die kurzzeitige Spezialisierung werden die Arbeitsrückstände bei der Grundsteuer hinsichtlich der Kasseneinnahmereste abgebaut.

4.4.13 Sicherung der Einnahmen - Verringerung der KER

PF 56/04

FB 02

Gemäß OB-Beschluss Nr. 344-34/03 (Pkt. 3 der DS0464/03) sind „Uralt-Forderungen“ (Forderungen mit einem Fälligkeitstermin 31.12.1997 und davor) grundsätzlich befristet niederzuschlagen. Mit Umsetzung dieses Beschlusses wird möglicherweise nicht nur die Verjährung von Ansprüchen zugelassen, sondern auch gegen die Bestimmungen der DA 02/02 verstoßen. In einigen Ämtern wurden bereits „Uralt-Forderungen“ ohne vorherige Prüfung der Voraussetzungen niedergeschlagen.

Die Bearbeitung der Kasseneinnahmereste, zu denen auch die „Ur-Altforderungen“ gehören, ist eine kontinuierlich wahrzunehmende Arbeitsaufgabe. Die Vornahme von befristeten Niederschlagungen der „Uralt-Forderungen“ entbindet die anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter nicht von der Verpflichtung, den Eintritt der Verjährung durch Einleitung geeigneter verjährungshemmender Maßnahmen zu verhindern. Die Stadtkasse unterstützt das Ansinnen des Rechnungsprüfungsamtes, diesbezüglich eine Konkretisierung der DA 02/02 vorzunehmen.

PF 57/04

FB 02

Die Festlegung im Beschluss Nr. 344-34/03 (Pkt. 2 der DS0464/03), dass insolvenzbehaftete Forderungen *unbefristet niederschlagen* sind, steht im Widerspruch zur DA 02/02.

Nach Auffassung der Stadtkasse sollte eine Niederschlagung von Insolvenzforderungen stets unbefristet erfolgen. Eine Befristung der Niederschlagung ist nicht erforderlich, da die Notwendigkeit einer Überwachung aus folgenden Gründen entfällt:

- *Die Dauer des Insolvenzverfahrens ist nicht vorherzusehen, so dass sich eine Frist nicht sinnvoll setzen lässt. Es sind derzeit noch Verfahren anhängig, die im Jahr 1992 eröffnet wurden.*
- *Die Verjährung ist während der Dauer des Insolvenzverfahrens unterbrochen.*
- *Eine erneute Beitreibung der Forderungen entfällt, da während der Dauer des Insolvenzverfahrens die Einzelvollstreckung verboten ist.*
- *Über den Abschluss des Insolvenzverfahrens und Zahlungen im Insolvenzverfahren wird das Fachamt von der Stadtkasse informiert und kann im Anschluss über die weitere Verfolgung der noch offenen Forderungen entscheiden.*

Eine Änderung der DA 02/02 wird seitens der Stadtkasse unterstützt.

4.4.14 Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass

PF 58/04

FB 02

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass (DA 02/02) stimmt nicht in allen Punkten mit den gesetzlichen Regelungen überein und bedarf einzelner Ergänzungen.

Die ausführlichen Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes zur Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass (DA 02/02) sind außerordentlich hilfreich für die derzeitige Überarbeitung. Der Fachdienst 02.3 (ehemals Amt 21, Kasse) nimmt die gegebenen Hinweise und Anregungen dankend auf und wird sie in die neue Fassung einfließen lassen. Der Aufbau eines Forderungsmanagements im Fachbereich 02.3 wird unter Beachtung von Organisationsänderungen u. a. auch dazu beitragen, dass Verbesserungen bei der Beitreibung offener Forderungen erzielt werden.

4.5.1 Übertragung kommunaler Kindertageseinrichtungen

PF 59/04

FB 02

und A.51

Der Begriff „Ist“ wird im Haushaltsplan 2004 in der Liste „Untersetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen“ nicht in Übereinstimmung mit der Begriffsdefinition nach § 46 GemHVO angewandt.

In der ZAG Haushaltskonsolidierung sind unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes mit der DS0058/03 u.a. die Abrechnungsmodalitäten des Haushaltskonsolidierungskonzeptes festgelegt worden. Hierbei bezeichnet das Soll-Einsparpotential die Zielvorgabe, das Ist-Einsparpotential die Umsetzung, die die Einsparung nach Haushaltsstelle bzw. Stellenplan-

nummer nachweist. Diese Vorgehensweise ist nicht nur vom Stadtrat bestätigt, sondern auch vom Landesverwaltungsamt und vom Landesrechnungshof positiv gewürdigt worden.

Es ist von der Verwaltung nie ein Zusammenhang der Begrifflichkeiten „Ist-Einnahmen“ bzw. Ist-Ausgaben“ gemäß § 46 GemHVO zu der in der Abrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen verwendeten Terminologie hergestellt worden, für die es auch keine gesetzliche Grundlage gibt.

Zwischen Soll-Einsparpotential als durch den Stadtrat beschlossene Zielvorgabe und Ist-Einsparpotential als Stand der Umsetzung können notwendigerweise Differenzen auftreten, die im Einzelnen erläutert werden. Es lässt sich unmittelbar folgern, dass das Soll-Einsparpotential nur durch den Stadtrat verändert werden kann, das Ist-Einsparpotential hingegen einer fortlaufenden Aktualisierung unterliegt. Ein Beispiel hierfür ist die Maßnahme 26 (s. PF 60/04).

PF 60/04

FB 02 und A.51

Die im Haushaltsplan 2004 in den Hinweisen/Bemerkungen zur Maßnahme 26 des HKK genannten Beträge stimmen nicht mit den in der gleichen Tabelle „Einsparpotential“ ausgewiesenen Beträgen überein.

Zur Erläuterung der Unterschiede zwischen Soll- und Ist-Einsparpotential wird auf die Ausführungen zur PF 59/04 verwiesen. Die Hinweise/Bemerkungen im Haushaltsplan 2004 beziehen sich auf die DS 0890/02 und wurden für den Rechenschaftsbericht 2004 und auch im Haushaltsplan 2005 dem neuen Stand gemäß DS0135/04 angepasst.

Die DS 0890/02, auf die das Rechnungsprüfungsamt Bezug nimmt, wurde mit der DS 0135/04 grundlegend überarbeitet und zum Teil aufgehoben. Dadurch hat sich die Ausgangsbasis für die Errechnung des Einsparpotentials der Maßnahme 26 mit Beschluss der DS 0135/04 verändert, so dass der von den Trägern zu erbringende 5 %ige Eigenanteil sich nur noch auf den entsprechenden Sachkostenanteil bezieht.

Die bei Erarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Maßnahme 26 benannten Ziel-Einsparsummen (Soll-Einsparpotential) i.H.v. 1,1 Mio. EUR für die Verwaltungsgemeinkosten und i.H.v. 1,2 Mio. EUR für die Personal- und Sachkosten beruhen dagegen auf einer 5 %igen Einsparung der Gesamtkosten. Die Validierung der Ist-Einsparpotentiale erfolgt entsprechend der realisierten Übergabe der Einrichtungen an die freien Träger.

PF 61/04

Amt 51

Die Verfahrensweise der Varianten 1 und 2 (Pro-Platz-Pauschale für belegte Plätze) erscheint vor dem Hintergrund, dass die geförderten Kindertageseinrichtungen als notwendig und geeignet nach § 80 SGB VIII festgestellt wurden, rechtlich bedenklich.

Der Kita-Plan wird aufgrund der belegten Plätze erstellt. Im Übrigen wurde die Pro-Platz-Pauschale anhand der belegten Plätze des zugrunde gelegten Haushaltsjahres berechnet. Durch diese Verfahrensweise soll den freien Trägern ein entsprechendes Anreizsystem zur Gewährleistung ihrer optimalen Auslastung ihrer Einrichtungen gegeben werden. Sollten einzelne Träger nach ihrer eigenen Einschätzung mit den Pro-Platz-Pauschalen nicht auskommen, können sie entweder in der Kostenerstattungsfinanzierung bleiben oder später in diese wechseln. Damit wird das Finanzierungsrisiko für den freien Träger weiter minimiert.

PF 62/04

Amt 51

Die Bemessungsgrundlagen für die Pro-Platz-Pauschalen nach Varianten 1 und 2 sowie die Defizitfinanzierung nach Variante 3 entsprechen nicht bzw. nicht uneingeschränkt § 11 Abs. 4 KiFöG.

Variante 1:

Die auf der Basis der Haushaltsplanung freier Träger für das Haushaltsjahr 2002 berechneten Pro-Platz-Pauschalen für Kindertageseinrichtungen, die freie Träger vor dem 31.12.2003 betrieben haben, wurden in diesem Jahr mit den von den freien Trägern eingereichten Verwendungsnachweisen für das Haushaltsjahr 2003 abgeglichen. Beurteilungsbasis für die Notwendigkeit und Angemessenheit der mit den Verwendungsnachweisen abgerechneten Kosten der freien Träger bilden die entsprechenden Kosten, die die Stadt selbst aufzuwenden hätte. Insoweit stellen die von der Stadt beim Betrieb eigener Einrichtungen aufzubringenden Kosten die Höchstgrenze für die als notwendig und angemessen anzuerkennenden Kosten dar. Liegen die Kosten der Kindertageseinrichtungen, die von freien Trägern betrieben werden, unter diesen Kosten, die die Stadt aufzuwenden hätte, so sind auch nur diese Kosten gem. § 11 Abs. 4 KiFöG zu berücksichtigen.

Sollten die den freien Trägern gewährten Pro-Platz-Pauschalen trotz allem nicht ausreichend sein, so kann er sein so entstehendes Defizit im Rahmen einer gesonderten Antragstellung gem. § 11 Abs. 4 KiFöG gegenüber der Stadt geltend machen. Dazu hat der Träger grundsätzlich einen Verwendungsnachweis unter Beifügung sämtlicher Belege im Jugendamt zur Prüfung einzureichen sowie die Entstehung des Defizits ausführlich zu begründen.

Variante 2:

Da sich die ermittelten Pro-Platz-Pauschalen auf einen Betreuungsplatz und nicht auf eine konkrete Einrichtung beziehen, wird davon ausgegangen, dass die so ermittelten Pro-Platz-Pauschalen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 11 Abs. 4 KiFöG liegen.

Sollten die den freien Trägern aufgrund dieser Regelung gewährten Pro-Platz-Pauschalen nicht ausreichen, um seine ihm entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der von ihm erhobenen Elternbeiträge sowie seines 5 %igen Eigenanteils zu decken, so kann er sein so entstehendes Defizit im Rahmen einer gesonderten Antragstellung gem. § 11 Abs. 4 KiFöG gegenüber der Stadt geltend machen. Dazu hat der Träger grundsätzlich einen Verwendungsnachweis unter Beifügung sämtlicher Belege im Jugendamt zur Prüfung einzureichen sowie die Entstehung des Defizits ausführlich zu begründen.

Variante 3:

Da es sich bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach Variante 3 grundsätzlich immer noch um eine Kostenerstattung (Defizitfinanzierung) nach § 11 Abs. 4 KiFöG handelt, werden zur Beurteilung der Notwendigkeit der entstandenen Personalkosten natürlich als Höchstgrenze die Kosten herangezogen, die die Stadt selbst als Träger einer Kindertageseinrichtung aufzuwenden hätte.

PF 63/04

Amt 51

Da der Eigenanteil auf der Basis der Sachkosten gebildet wurde und deren Anteil an den Gesamtkosten nur ca. 20 v. H. beträgt, liegt der bei der Pro-Platz-Pauschale (Variante 2) von den freien Trägern zu erbringende Eigenanteil erheblich unter 5 v. H. der Gesamtkosten, die in § 11 Abs. 4 KiFöG als Richtwert benannt werden.

Die mit der DS 0135/04 beschlossene Finanzierung mit einer 100 %igen Förderung der Personalkosten und einem 5 %igen Eigenanteil der Träger an den Sachkosten für die nach dem 31.12.2003 übertragenen Kindertageseinrichtungen war u. a. ein Ergebnis, das im Rahmen einer Anhörung der freien Träger im Finanz- und Grundstücksausschuss als Sonderkondition für die ersten 5 Jahre ausgehandelt wurde. Im Übrigen regelt der § 11 Abs. 4 KiFöG, dass von den freien Trägern ein Eigenanteil von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten aufzubringen ist.

PF 64/04

Amt 51

Die in § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vertrages Teil IV enthaltene Formulierung trifft bezüglich der Sachkosten der Einrichtung nicht zu. Die Sachkosten wurden nicht einrichtungsbezogen ermittelt, sondern es wurde gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 2 des Vertrages Teil IV ein Durchschnittswert auf der Grundlage aller kommunalen Einrichtungen gebildet.

Der vom RPA zitierte § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz. 1 des Vertragsteiles IV wird mit dem nachfolgenden Satz des Vertragsteiles IV entsprechend erläutert. Danach bezieht sich der Sachkostenanteil nicht auf eine konkrete Kindertageseinrichtung, sondern wurde über alle städtischen Kindertageseinrichtungen ermittelt. Im Vertrag ist dazu Folgendes formuliert: „...der über allen städtische Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2004...“.

PF 65/04

Amt 51

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Vertragsteil IV (Pauschalfinanzierung) entspricht nicht SR-Beschluss 4047-86(III)04: Berechnungsgrundlage für die Personalkosten des pädagogischen Personals sollten lt. Beschluss die Durchschnittsplankosten des HJ 2004 sein. Die Finanzierung der tatsächlichen Personalkosten der von der Stadt zum Zeitpunkt der Übergabe von den freien Trägern übernommenen Hausmeister im Rahmen der Pauschalfinanzierung wurde weder mit der DS0890/02 noch mit der DS0135/04 beschlossen.

Im Rahmen des Beschlusses zur DS 0135/04 wurden bereits erste Verhandlungsergebnisse mit den freien Trägern zur Übertragung der Kindertrageseinrichtungen aufgenommen. In einer gemeinsamen Anhörung der freien Träger im Finanz- und Grundstücksausschuss wurde unter anderem die 100%ige Finanzierung des pädagogischen Personals zugesagt. Eine analoge Finanzierung für die technischen Personalkosten in Form der Stellen der Hausmeister wurde von den freien Trägern zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die Diskussion eingebracht. Bei der Erarbeitung der DS 0135/04 wurden dieses folglich nicht berücksichtigt.

PF 66/04

Amt 51

Die vertragliche Regelung zum Defizitausgleich bei einer Pauschalfinanzierung entspricht nicht dem SR-Beschluss 4047-86(III)04 zur DS0135/04.

Soweit die freien Träger im Rahmen der Pauschalfinanzierung im nachhinein einen Defizitausgleich beantragen, weil die Pro-Platz-Pauschale ihrer Ansicht nach nicht ausreichend war, sind die freien Träger verpflichtet, einen entsprechenden Verwendungsnachweis unter Beifügung sämtlicher Belege beim Jugendamt einzureichen.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden die entsprechenden abgerechneten Sachkosten einer detaillierten Prüfung unterzogen, da die freien Träger Kostensteigerungen in diesem Bereich nach Möglichkeit durch interne Kostenoptimierungen ausgleichen sollen.

PF 67/04

Amt 51

Im § 5 Vertragsteil IV (Pauschalfinanzierung) ist geregelt, dass der Träger berechtigt ist, aus den gewährten Pro-Platz-Pauschalen Rücklagen zu bilden, sofern er keinen Antrag auf Defizitausgleich stellt.

Die Möglichkeit der Rücklagenbildung für die Kindertageseinrichtungen macht sich erforderlich, da die freien Träger für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bis zu 410,00 EUR eine entsprechende Mittelansparung aus den Pauschalen vornehmen können.

Bei der Kostenerstattung (Defizitfinanzierung) wird die Antragstellung im Vorfeld geprüft. Darin enthaltene Einrichtungsgegenstände bis zu 410,00 EUR werden vom Jugendamt auf Notwendigkeit geprüft. Somit ist eine Rücklagenbildung bei der Kostenerstattung ausgeschlossen

PF 68/04

Amt 51

Obwohl die Träger zwischen zwei Finanzierungsarten (Pauschalfinanzierung und Defizitfinanzierung) wählen konnten, wird in beiden Fällen die gleiche Verfahrensweise angewendet.

Soweit sich freie Träger bei der Übertragung der Einrichtung für die Variante der Kostenerstattung entschieden haben, wird ihnen als zweimonatiger Vorschuss in Höhe der Pro-Platz-Pauschale eine entsprechende Kostenerstattung gewährt. Diese ist dann im Rahmen der einzureichenden Verwendungsnachweise entsprechend abzurechnen.

Die Kostenerstattung gem. § 11 Abs. 4 KiFöG LSA kann dem Wortlaut entsprechend nur für die Kosten geltend gemacht werden, die tatsächlich in einem Haushaltsjahr entstanden sind. Die Vorschusszahlung in Höhe der Pro-Platz-Pauschalen dürfte daher unbedenklich sein.

PF 69/04

Amt 51

Sowohl bei der Defizitfinanzierung als auch bei der Pauschalfinanzierung mit Defizitausgleich entsteht dem Amt 51 ein erheblicher Aufwand bei der Prüfung der vorzulegenden Verwendungsnachweise und der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben, der doch eigentlich reduziert werden sollte.

Der vom RPA vorhergesagte Aufwand bei der Prüfung der vorzunehmenden Verwendungsnachweise im Rahmen der Pauschalfinanzierung kann nur für die Einrichtungen zum Tragen kommen, die einen Defizitausgleich beantragt haben/werden. Derzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass die mit den Pro-Platz-Pauschalen ausgereichten Haushaltsmittel auskömmlich sind. Der gesetzliche Anspruch der freien Träger auf Kostenerstattung im Sinne des § 11 Abs. 4 KiFöG LSA kann den freien Träger jedoch vertraglich nicht verwehrt werden.

PF 70/04

Amt 51

Die Sachkosten für die im HJ 2004 übertragenen Einrichtungen wurden nicht einrichtungsbezogen ermittelt. Das Amt 51 hat entgegen § 11 Abs. 4 KiFöG nicht

dargestellt, welche Kosten die Stadt selbst für die einzelnen Einrichtungen aufzuwenden hätte.

Seitens des RPA wird angemerkt, die für die im Haushaltsjahr 2004 übertragenen Einrichtungen keine einrichtungsbezogene Sachkostenermittlung erfolgt ist.

Hierzu muss ausgeführt werden, dass dem Jugendamt die Betriebskostenabrechnungen für das Haushaltsjahr 2003 erst im Mai des Jahres 2004 vorlag. Die Pro-Platz-Pauschalen für die übertragenen Einrichtungen wurden allerdings auf der Basis des Haushaltsjahres 2004 ermittelt. Die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2004 lag dem Jugendamt erst im Juni 2005 vor. Die Ausgaben für die Unterhaltung der Grünanlagen können seitens des FB 03 bis zum heutigen Tage nicht einrichtungsbezogen übermittelt werden. Somit war es für das Jugendamt bisher nicht möglich, eine entsprechende einrichtungsbezogene Kostenermittlung vorzunehmen.

PF 71/04

Amt 51

und A.40

Bei der Bildung der Pauschalen wurden die Bewirtschaftungsausgaben des UA 46400 - Kindertageseinrichtungen - auf alle Kindertageseinrichtungen verteilt. Die im UA 21000 - Grundschulen - geplanten und angeordneten Bewirtschaftungsausgaben für Horte blieben unberücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Ermittlung der Pro-Platz-Pauschalen konnte noch keine Einigung erzielt werden, wie die Bewirtschaftungskosten für die Horte nach einer Übertragung an freie Träger berücksichtigt werden sollten. Aus diesem Grund wurden diese zunächst aus der Ermittlung der Pro-Platz-Pauschalen herausgelassen. Erst nach Beschluss der DS 0135/04 wurden die in den Grundschulen anfallenden Bewirtschaftungskosten den einzelnen freien Trägern für die anteilige Nutzung der Schulräume für die Absicherung des Hortbetriebes gesondert in Rechnung gestellt.

Da die Bewirtschaftungskosten für die Horte nicht über die Pro-Platz-Pauschale abgedeckt werden, wurde im Rahmen der Übertragungsverträge geregelt, dass den Trägern die hierfür entstehenden Kosten entsprechend § 11 Abs. 4 KiFöG über die Pro-Platz-Pauschale hinaus anteilig erstattet werden (Einn-HHst.: 1.21100.150100.8 und Ausg.HHst: 1.46400.718000.8.). Es erfolgt die Ausreichung von 95 % der vom Amt 40 ermittelten Kosten an die freien Träger des Hortes.

PF 72/04

Amt 51

Durch die Zahlung der gleichen Pro-Platz-Pauschalen je Betreuungsart an alle freien Träger erfolgt eine Ungleichbehandlung der Träger, da der jeweilige bauliche Zustand und die Ausstattung der einzelnen Einrichtungen nicht berücksichtigt wurde.

Sollte, die den freien Trägern gewährten Pro-Platz-Pauschale, aufgrund des jeweiligen baulichen Zustandes und/oder der sonstigen Ausstattungsmerkmalen in begründeten Fällen, nicht ausreichend sein, so haben sie jederzeit die Möglichkeit, einen entsprechenden Defizitlaugleich beim Jugendamt zu beantragen.

4.5.2 Amt 50

PF 73/04

Amt 50

Die im Rechenschaftsbericht 2004 gegebene Erläuterung, dass die Mehrausgaben in der Hst. 1.48500.781000.7 aus rückwirkenden Erstattungen an die HLU gedeckt werden, ist inhaltlich falsch.

Diese Erläuterung ist mit dem Rechnungsergebnis von 2003 zu erklären.

2003 kam es in der Hst. 1.48500 781000.7 (Grundsicherungsleistungen) zu Minderausgaben in Höhe von 1.685.770.42 EUR.

Der Grund war, dass aus den UA 1.41010/1.41030 und 1.41050 die Leistungen für die Grundsicherung vorgeleistet werden mussten. Demzufolge kam es in diesen Hst. zu Mehrausgaben. Deckung war durch Minderausgaben in der Hst. 1.48500 gegeben (DK-SOZ gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Der Hintergrund für die Erstattungen der Grundsicherungsleistungen an die HLU bestand darin, einen eindeutigen auch buchungstechnischen Nachweis für die tatsächlichen Ausgaben in der Grundsicherung zu haben.

Anfang 2004 waren die Gespräche und Abstimmungen noch nicht so weit fortgeschritten, dass definitiv davon ausgegangen werden konnte, ob und in welcher Form den Kommunen-Mehrbelastungen durch die Grundsicherung durch das Land erstattet werden.

Erst Ende 2004 kam eine Vereinbarung zwischen den Landkreisen, kreisfreien Städten und dem Land Sachsen Anhalt zustande. Hierin wurde ein Verfahrensweg zum Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte festgelegt. In umfangreichen Erfassungsbögen soll nun die Erhebung erfolgen. Die Inhalte der Erfassungsbögen sind nunmehr per 25.08.2005 endgültig zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden unter Einbeziehung des statistischen Landesamtes, dem Landesrechnungshof und dem Finanzministerium.

Des Weiteren wird gemäß § 34 WoGG ein Bundeszuschuss zu den Kosten der Grundsicherung gewährt. Danach wird die Höhe des Festbetrages für den Zuschuss gem. § 34 Abs. 2 WoGG aller 2 Jahre erstmals zum 31.12.2004 überprüft.

Hierfür war es ebenfalls notwendig die tatsächlichen Ausgaben der Grundsicherung buchungsmäßig nachzuweisen.

PF 74/04

Amt 50

Das reale Rechnungsergebnis 2004 des UA 48500 und der Unterabschnitte, aus denen Vorleistungen gemäß GSiG im Jahr 2003 gewährt wurden sowie das Volumen der Einnahmen und Ausgaben des HJ 2004 werden verfälscht dargestellt, weil zwischen den Unterabschnitten innere Verrechnungen gebucht wurden, die das HJ 2003 betrafen.

Aufgrund der notwendigen inneren Verrechnungen (siehe PF 73 / 04) ergab sich diese Darstellung des Rechnungsergebnisses 2004.

4.5.3 Theater Magdeburg

PF 75/04

Theater

Obwohl die Budgetüberschreitung bereits mit den Haushaltsergebnisdaten per 30.09.2004 erkennbar war, wurde das für überplanmäßige Ausgaben vorgeschriebene Genehmigungsverfahren gemäß § 97 GO LSA zur Feststellung der Unabweisbarkeit und der Deckungsfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Damit lag ab dem Zeitpunkt der Budgetüberschreitung haushaltsrechtlich keine Ermächtigung für weitere Ausgaben vor.

Die Theaterleitung hatte hierzu die Drucksachen 0809/04 und 0840/04 erarbeitet und vorgelegt. Diese fanden aber aufgrund des noch nicht abschließend feststehenden Jahresergebnisses 2004 keine Bestätigung und gelangten somit nicht in das weitere Beschlussverfahren.

Daraufhin hatte die Theaterleitung die Drucksache 0831/04 „Regulierung des strukturellen Defizits des Theaters Magdeburg in den Haushaltsjahren 2005 ff.“ eingebracht, die am 6.12.2004 erstmalig auf der Tagesordnung des Stadtrates stand. In der Drucksachenbegründung wurde auch umfänglich auf das strukturelle Defizit im Haushaltsjahr 2004 Bezug genommen. In der Konsequenz wurden Maßnahmen zur zukünftigen Bewältigung des strukturellen Defizits zur Beschlussfassung gestellt. Vor dem Hintergrund, dass in der Sitzung am 6.12.2004 auch der Gesamthaushaltsplan 2005 der Landeshauptstadt behandelt wurde und es etliche Änderungsanträge der Fraktionen zum Beschlussvorschlag der Drucksache gab, wurde die Beschlussfassung über die Drucksache in die nächste Stadtratssitzung am 13.1.2005 vertagt. In dieser Sitzung wurde dann die Drucksache in modifizierter Form bestätigt.

PF 76/04

Theater

Die vom Stadtrat beschlossenen vier Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zur Untersetzung einer künftigen Budgeteinhaltung des Theaters wurden bezogen auf die Einsparpotentiale für 2004 nicht eingehalten.

- Die vom Stadtrat beschlossene Maßnahme „Einsparung des Budgets der Theater Magdeburg von 2001 bis 2004“ von insgesamt 1,23 Mio. EUR ist inzwischen nicht mehr Bestandteil des HKK der LHM.
- Die weitere Maßnahme „Theaterstruktur“ ist nicht mit Einsparungen untersetzt.
- Die Maßnahme „Zuschussreduzierung durch Einnahmesteigerung“ wurde im Ist 2004 mit 70.000 EUR abgerechnet. Statt einer Einnahmesteigerung ist jedoch eine Mindereinnahme zu verzeichnen.

Mit der Nichteinhaltung von Einsparungen aus Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurde gegen die Haushaltsgenehmigung der Aufsichtsbehörde verstoßen.

- zu „Einsparung des Budgets der Theater Magdeburg von 2001 bis 2004“:

Der Stadtrat hat in seinem Beschluss Nr. 493-10(III)00 [Haushaltskonsolidierungsbeschluss 2000] niedergelegt, dass die Tarifaufwüchse bis einschließlich dem Jahr 2004 in die Budgets der Theater einzustellen sind. Die Tarifpartner (insbesondere ver.di und der KAV) sind dafür verantwortlich, wenn Tarifabschlüsse getätigt wurden, die offensichtlich gegenläufig zu den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung gestaltet sind.

- zu „Theaterstruktur“

Die kommunalen und landesseitigen Zuschüsse für das Theater Magdeburg sind im Zeitraum 2005 bis 2008 festgeschrieben und gedeckelt. Die entsprechenden Budgetvorgaben führen zu einem sog. strukturellen Defizit in Höhe von 806.100 EUR [2005], 742.500 EUR [2006], 853.500 EUR [2007] und 1.139.700 EUR [2008]. Die Budgetvorgaben können vor diesem Hintergrund nur eingehalten werden, indem

- ❖ alle Handlungsoptionen zur Ausschöpfung der durch die Theaterfusion grundsätzlich verfügbar gemachten Synergiepotentiale sukzessive umgesetzt werden können, und
- ❖ die Belegschaft des Theaters im Rahmen von sog. Haustarifverträgen Gehaltseinbußen hinnimmt, die zu Personalkosteneinsparungen führen. Inzwischen wurden entsprechende Haustarifverträge zwischen den Tarifpartnern für den Zeitraum 2005 bis 2007 [TVöD] bzw. 2008 [TVK, NV-Bühne] für das Theater Magdeburg ausgehandelt.

- zu „Zuschussreduzierung durch Einnahmesteigerung“

Die entsprechende Haushaltskonsolidierungsmaßnahme wurde in der ersten Jahreshälfte 2003 durch die vormaligen Theaterleitung des „Theaters der Landeshauptstadt“ konfiguriert.

Die Erhöhung der Eigeneinnahmen (insbesondere der Eintrittsentgelte) ist eine wesentliche Zielstellung auch für die Arbeit der neuen Theaterleitung. Eine Erhöhung der Eigeneinnahmen ist möglich durch eine Steigerung der Publikumsnachfrage und/oder durch eine Anhebung der Eintrittstarife.

Die Theaterleitung konzentriert sich insbesondere auf eine Steigerung der Publikumsnachfrage durch eine Diversifizierung des Programmangebotes und der Vertriebswege sowie durch eine Intensivierung der überregionalen Publikumsakquise.

Es ist in diesem Zusammenhang stets zu berücksichtigen, dass sich gegenüber dem Jahr 2003 die wirtschaftliche Situation in der Region nicht verbessert hat. Die infolge der hohen Arbeitslosigkeit verfestigte Kaufzurückhaltung spiegelt sich ebenso beim Ausgabeverhalten breiter Bevölkerungsschichten in den Bereichen Freizeit und Kultur wider. Die Erhöhung der Eigeneinnahmequote im kulturellen Bereich ist im übrigen eine Aufgabenstellung, die auch bei solidem Konsumklima mittel- bis langfristig angelegt ist (Erneuerung der Rezipientenbindung).

4.5.4 Weitere Feststellungen

PF 77/04

Amt 65

Durch eine vertraglich nicht vereinbarte Vorauszahlung an die Fa. Ballerstedt i. H. v. 100.000,00 EUR für das Vorhaben „Sek. S. F. Naumann/Erneuerung Fenster - Tischlerarbeiten“ (Hst. 2.22001.940000.3-65) und die nicht erfolgte Verrechnung dieser mit den ersten Teilrechnungen ist der Stadt ein Schaden von ca. 5.800,00 EUR entstanden.

Vertraglich nicht vereinbarte Vorauszahlungen für Tischlerarbeiten am Bauvorhaben „Erneuerung Fenster/Sek. Naumann“

Die Vorauszahlung wurde auf Verlangen des Auftragnehmers nach Vertragsabschluss gegen Vorlage einer Vorauszahlungsbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes gewährt. Eine Verrechnung mit den Abschlägen für erbrachte Leistungen erfolgte nicht, um die zu geringe Liquidität des Auftragnehmers gegenüber seines Zulieferers auszugleichen. Eine Verrechnung der fälligen Zinsen mit 3 % über dem Basiszinssatz war nach Rückgabe der Bürgschaft vorgesehen. Nach Insolvenz des AN wurden aus der Vorauszahlungsbürgschaft bisher 88.835,30 Euro (Geldeingang 01.08.2005) durch die Bank zurückerstattet. Zur Restsumme laufen Verhandlungen. Des Weiteren liegt uns eine Vertragserfüllungsbürgschaft vor, die wir sowohl für die derzeitige Überzahlung als auch für die ausstehenden Zinsen geltend machen werden. Der vom Rechnungsprüfungsamt ermittelte Zinsanspruch von 5.800 Euro ist falsch. Er würde für den Zeitraum 24.08.04 bis 31.07.05 3.898 Euro betragen. Seitens unserer Mitarbeiter wird alles unternommen, um möglichen Schaden von der Stadt abzuwenden, sei es durch geltend machen der offenen Forderungen gegenüber der Bürgschaftsbank oder gegenüber dem Insolvenzverwalter.

PF 78/04

Dez. III/Amt 61

Bei einem Teil der Ausgaben der UA 79100/61000 (Dez. III/Amt 61) wurde der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA nicht beachtet. Insbesondere wurden für Blumen und Präsente sowie für Bewirtungen Ausgaben in Höhe von ca. 8.500 EUR geleistet.

Das Dez. III gibt folgende Stellungnahme ab:

Die handschriftliche Kommentierung zum Angebot einer gemeinschaftlichen Plakataktion mit der Otto-von-Guericke Universität erfolgte zu einem Zeitpunkt, an dem der Umfang und die Zielrichtung der Aktion noch undurchsichtig war. Eine Nachfrage und Detaildiskussion der Maßnahme mit der Otto-von-Guericke Universität ergab eine veränderte Einstellung zum Thema. Die Beteiligung des Dezernats an der Aktion wurde nach Rücksprache mit der Universität als sinnvoll und auch unter Kostengesichtspunkten günstig und gerechtfertigt angesehen.

Zum Thema Bewirtung:

Im Geschäftsalltag stellt die Schaffung einer freundschaftlichen Grundeinstellung von Interessenten zur Stadt einen wichtigen Punkt dar. Im Geschäftsverkehr ist die Einladung von Geschäftspartnern zum Essen bzw. zum Kaffee üblicher Standard und daher zwingender Teil der Investorenbetreuung.

Die gleiche Argumentation gilt für den Bereich Werbegeschenke. Ziel der Werbegeschenke ist es, positiv bei Interessenten in Erinnerung zu bleiben. Kleinteile wie Mintcards, Kompass, Schlüsselbänder dienen dazu die Stadt bekannt zu machen und bei den Beschenkten in positiver Erinnerung zu bleiben. Der angemahnte Betrag stellt ebenfalls keinen wesentlichen Ausgabeposten dar und ist eher zu gering als zu hoch für ein konsistentes Marketing. Im Jahr 2005 fallen hier höhere Kosten an.

Die Kritik an der Herstellung von Visitenkarten ist unverständlich. Der Austausch von Visitenkarten zählt zu den wesentlichen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr und ist Bestandteil der internationalen Geschäftskultur.

Die vom Stadtplanungsamt ausgerichteten Essen am 13.07. und 14.07.04 erfolgten im Rahmen der Teilnahme der Landeshauptstadt Magdeburg am Bundeswettbewerb Entente Florale "Unsere Stadt blüht auf" 2004. Am Vorabend des Bereisungstages der Bewertungskommission veranstaltete das Stadtplanungsamt für die Mitglieder der Kommission ein Abendessen im "il capitello" am Domplatz. Die Auswahl des Restaurants erfolgte u.a. auf Grund der Lage im Dombereich, da vor dem Essen eine Besichtigung des Doms durchgeführt wurde

und die Entfernung zum Hotel der Kommission (Maritim) fußläufig zu bewältigen war. Parallel zum Abendessen referierte der Amtsleiter des Stadtplanungsamtes über Planungsgrundsätze und die städtebauliche Entwicklung Magdeburgs seit der Gründung der Stadt.

Die Zubereitung des Mittagessens am 14.07.04 erfolgte durch Auszubildende des BAJ (Berufliche Ausbildung und Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener) in Buckau. Das Essen im HOT (Haus der offenen Tür) in der Karl-Schmidt-Straße war ein Teil des Wettbewerbkonzeptes unter Pkt. 8 Lokale Agenda 21/ Gesunde-Städte-Netzwerk/ AG Gemeinwesenarbeit im Schwerpunktgebiet Buckau.

Beide Essen können im Rahmen der Wettbewerbsteilnahme der Landeshauptstadt Magdeburg am Bundeswettbewerb Entente Florale "Unsere Stadt blüht auf" 2004 als angemessen im Interesse der Stadt gelten.

Die Bewirtung der Mitglieder des Baukonstrates sowie des Bauausschusses mit einem Weihnachtsessen erfolgt traditionell jedes Jahr und ist mit der jeweilig letzten Sitzung verbunden.

PF 79/04

Amt 61

Die vorfristige Begleichung des Mietzinses für die Durchführung der Jahrestagung 2005 des DASL in der Johanniskirche durch das Amt 61 widerspricht dem § 26 Abs.1 GemHVO, wonach Mittel erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

Der Mietvertrag für die Durchführung der DASL-Tagung im Oktober 2005 wurde bereits im November 2004 abgeschlossen, mit dem Ergebnis, dass ein Sondermietpreis einschließlich der Nebenkosten und Mehrwertsteuer i.H. von 3.667,04 EUR vereinbart werden konnte.

Um die Konditionen zu halten, musste die Rechnung noch im Dezember 2004 erfolgen (vertraglich geregelt). Außerdem erfolgte diese Vorgehensweise in Abstimmung mit dem persönlichen Referenten des Oberbürgermeisters, da das Kontingent des OB im Rahmen der 1200-Jahr-Feier ausgeschöpft war.

PF 80/04

Amt 41

Zur Inventarisierung von neu erworbenen und zur Archivierung von Buchbeständen sowie für die Rahmung von Bildern und Ausgestaltung von Vitrinen wurden im Soziologischen Zentrum -Literaturhaus- Honorarkräfte eingesetzt. Es waren keine Bemühungen erkennbar, Mitarbeiter aus der Stadtverwaltung für diese Tätigkeiten einzusetzen.

Die Bemühungen seitens des Amtes 41, Mitarbeiter aus der Stadtverwaltung für diese Arbeiten zu gewinnen, waren nicht erfolgreich. Da Mitarbeiter nur stundenweise benötigt wurden, konnten letztlich Mitarbeiter aus der Personalbörse nicht eingesetzt werden.

Für die Zukunft wird versucht langfristig eine Lösung zusammen mit dem FB 01 zu finden.

PF 81/04

Amt 66

Die Veranschlagung von Einzelmaßnahmen in den UA Gemeindestraßen (Amt 66) wurde nicht entsprechend § 7 Abs. 1 GemHVO vorgenommen, wonach Ausgaben zu berechnen bzw. sorgfältig zu schätzen sind.

Zu den Differenzen zwischen Haushaltsansatz und Anordnungssoll:

Am Garke-Privatweg war in der ursprünglichen Planung eine beidseitige Drainageleitung zur Planumsentwässerung vorgesehen. Diese konnte mit der Ausschreibung entfallen, da der SAM einen komplett neuen Abwasserkanal verlegt hatte – die Herstellung aber zum Zeitpunkt der Planung noch nicht endgültig geklärt werden konnte (privatrechtliche Probleme – Grunderwerb, ca. 20 Tsd. EUR).

Weiterhin entfiel die komplette Grundwasserabsenkung im Straßenbau, da diese kostenmäßig durch den Kanalbau gedeckt werden konnte und das Hochziehen der Regeneinlaufleitungen schon durch den SAM erfolgte. (ca. 40 Tsd. EUR)

Am Klusdamm war vorgesehen, den Regenentwässerungskanal durch das Tiefbauamt zu bauen (und zu finanzieren). Im 1. Bauabschnitt war dies auch noch der Fall, mit der Weiterführung im 2. Bauabschnitt wurde durch den SAM jedoch eine geschlossene Bauweise abgelehnt (techn. Probleme, zu lange Wege bis zum Vorfluter Elbe). Daher wurde dann in offener Bauweise (seitlicher Graben) weitergebaut, was zu erheblichen Kosteneinsparungen auf Seiten des Tiefbauamtes führte (250 Tsd. EUR).

Wolframstraße:

Die Differenz ergibt sich aus einem sehr guten Submissionsergebnis. Die Ingenieurbüros haben für die Kostenschätzungen / Kostenberechnungen immer auskömmliche Preise zu kalkulieren, da sie sonst juristisch angreifbar sind. Da die Preise jedoch seit Jahren „im Keller“ sind, zieht die Stadt daraus seit längerem einen finanziellen Vorteil. Daher entsteht die Preisdifferenz zwischen Kostenberechnung und dem Submissionsergebnis, hier in Höhe von 46,0 Tsd. EUR.

Saarbrücker Straße:

Ursprünglich sollte das Tiefbauamt die Kosten für den Regenwasserkanal tragen. Durch eine Vereinbarung zwischen SAM und Tiefbauamt entfiel jedoch dieser Kostenanteil (von SAM gebaut + finanziert), so dass das Bauvorhaben insgesamt kostengünstiger wurde. Die Vereinbarung wurde erst nach Abschluss der Planung getroffen, so dass hier noch der gesamte Planansatz entsprechend Kostenberechnung im Haushalt angemeldet wurde.

Berliner Chaussee / Bahntrasse Biederitz:

Entsprechend der Überplanung des Gewerbegebietes Ölmühle wurde abschnittsweise gebaut – der letzte Bauabschnitt befindet sich gerade in der Fertigstellung (Anschluss an die B1). Die Differenz von rd. 150 Tsd. EUR wurde für das jetzige Baulos beauftragt – so dass die geplanten Kosten mit den tatsächlichen übereinstimmen.

Berliner Chaussee / Bahntrasse Biederitz – Planung:

Ursprünglich sollte bis zur Eisenbahnbrücke (Umflutkanal) beplant werden. Auch die Brückenkonstruktion als Radweg nach Biederitz war nicht ganz undenkbar. Dieses ist jedoch nicht mehr aktuell, daher der erhöhte Planansatz von 134 Tsd. EUR und eine geringere Abrechnungssumme zum Haushaltsjahr 2004 (gebaut und geplant am Ende nur bis zur B1).

Brücke Hemsdorfer Straße:

Die Differenz ergibt sich aus einem günstigen Submissionsergebnis.

Differenzen bei Planungen allgemein:

Mit geringeren Teilbaukosten reduzieren sich auch die Kosten der Planung insgesamt.

Außerdem wurden geplante Fremdbauleitungen durch das Tiefbauamt selbst durchgeführt und somit Kosten gespart.

PF 82/04

Amt 66

Im VWH kam es bei der Hst. 1.60200.582000.8 - Information, Dokumentation - zu Ausgaben für Vorhaben, die im HJ 2004 gleichzeitig im VMH veranschlagt waren.

Auf der HHST 1.60200.582000.8 (Information und Dokumentation) wurden Tragfähigkeitsmessungen und die daraus resultierende gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Bischof gebucht.

Weiterhin erfolgte die Buchung von mehreren Querschachtungen für die Feststellung des Alt-Leitungsbestandes aufgrund mangelhafter Leitungspläne der SWM (ehem. Militärgelände) in der Mörickestraße, Hauffstraße und Eichendorfstraße.

Im Vorfeld der Bauvorhaben fanden drei Bürgerinformationsveranstaltungen statt. Die Verwaltung wurde aufgefordert, die geplante Bauklasse der Straßen mit Tragfähigkeitsmessungen zu untersetzen. (aufgrund der späteren Straßenausbaubeitragskosten sollte so kostengünstig wie möglich gebaut werden)

Dadurch entstand insgesamt ein Zeitverlust für den Beginn der Maßnahme – das Bauvorhaben wurde mit 204 Tsd. EUR in das Jahr 2005 verschoben.

Die Querschachtungen waren für die Planung der Leitungstrassen erforderlich, um die entsprechenden Planunterlagen zeichnen und erarbeiten zu können.

Das Amt 66 wird Leistungen dieser Art in Zukunft über das Tiefbaukonto buchen, wenn dieses zeitgleich schon zur Verfügung steht. Die Buchungen waren somit auf der falschen HHST getätigt worden.

PF 83/04

Amt 61

In der Hst. 1.61000.582000.1-03 des VWH wurden ebenfalls Ausgaben gebucht, obwohl hierfür im VMH die entsprechenden Haushaltsstellen vorhanden waren.

Die Festlegung, dass andere mögliche HH-Stellen im Vermögenshaushalt vorhanden sind, kann nicht so verallgemeinert werden.

Im Vermögenshaushalt des Stadtplanungsamtes wird die Verantwortlichkeit für die Bearbeitung von Förderprogrammen dokumentiert. Das heißt, dass hier nur die bewilligten/ beantragten Fördermittel (Einnahmen) sowie die prozentual dazu zu leistenden Eigenmittel abgearbeitet werden.

Um weitere Förderanträge vorbereiten zu können, sind Vorleistungen notwendig, die zu diesem Zeitpunkt nicht förderfähig sind.

- *Planungs- und Vorbereitungsleistungen (15.000 EUR) für Gebiet Kannenstieg/Neustädter See: Die Erarbeitung der Stadtentwicklungskonzepte und der Untersuchungen zu Einzelvorhaben waren notwendig zur Beurteilung und als Vorleistungen für ggf. mögliche Folgeförderanträge im Stadtumbau bzw. dem Programm Soziale Stadt.*

Die angeführte HH-Stelle 2.88001-16 bezieht sich auf das Programm "Die soziale Stadt". Es lag nur eine Bewilligung für das Programmjahr 2003 vor, aus dem diese Leistungen nicht zu finanzieren waren.

- *Im Rahmen der Erstellung von Marktkonzeptionen für verschiedene Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, die im Rahmen der Planungsleistungen des Verwaltungshaushaltes haushaltstechnisch geplant und vergeben werden, war u.a. auch das Konzept für den Bereich Thiemplatz in Buckau.*

Die bis dahin bewilligten Mittel in der HH-Stelle 2.61501-03 (Sanierung Gebiet Buckau) wurden zur Sicherung der Urban 21-Projekte benötigt und eingesetzt.

-
- *Fußgänger- und Radfahrerbrücke Schleinufer: Aus der angegebenen HH-Stelle 2.61513-91 (Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz–Sanierung historischer Stadtkern) ist die Neubaumaßnahme nicht förderfähig.
Das Objekt wird im Rahmen des Stadtumbaus aus dem Programmteil Aufwertung realisiert. Vor Beginn dieses Einzelvorhabens war die Abklärung von Möglichkeiten des Baus ohne Eingriff in private Eigentumsverhältnisse notwendig. Hierfür standen keine Fördermittel zur Verfügung)*

PF 84/04

Amt 61

Die Buchung von zwei Rechnungen auf der Hst. 1.61000.582000.1 entspricht nicht den Vorschriften der GemHVO mit den dazugehörigen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften.

*Der Einbau der Zwischentür erfolgte aufgrund der Erweiterung bzw. Vergrößerung des Büros hinsichtlich des Sekretariats, da die Mehrzahl der Abteilungsleiter des Stadtplanungsamtes keine eigenen Sekretariate bzw. Schreibkräfte zur Verfügung haben.
Zur Finanzierung gab es Abstimmungen zwischen dem FB 03 und Amt 61.*

PF 85/04

FB 02 (Amt 41/Amt 45)

Von verschiedenen Ämtern werden Ausgaben, die den unterschiedlichen Gruppierungen zuzuordnen sind, in der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - gebucht.

Die vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Verstöße gegen die Zuordnungsvorschriften zu Gruppierungen, hier die Gruppierung 583000 – Veranstaltungen, weisen auf Schwachstellen in den Haushaltsabteilungen verschiedener Ämter hin. Der Fachbereich 02 hat die Prüffeststellung zum Anlass genommen, in Form eines BG/AL-Schreibens mit Datum vom 06.09.2005 die Ämter eingehend auf die unterschiedlichen Ausgabearten und deren Zuordnung hinzuweisen.

4.6.1 Verwaltungshaushalt

PF 86/04

Amt 50

Im Deckungskreis Soziales kam es trotz einer vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 257-6(IV)04 vom 02.12.2004 genehmigten überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 3.726.000,00 EUR zu einer weiteren Überschreitung des Zuschussbedarfs i. H. v. 2.913.987,63 EUR.

Im Bereich soziale Ausgaben kommt es zu ständigen Veränderungen die nicht immer vorhersehbar sind. Es wurden z.B. für die Erstattung vom Land für GSIG Ausgaben - 2.300.000 EUR Einnahmen geplant. Am 17.12.2004 erhielten wir erst die Information vom Land über die tatsächliche Höhe (1.011.709 EUR) die erstattet werden sollte. Somit ergab sich eine Mindereinnahme in Höhe von 1.188.291 EUR.

Trotz ÜPL ergaben sich weitere Mehrausgaben hauptsächlich bei den Ausgaben für HLU laufende und einmalige Leistungen in den UA 1.41010 und 1.41030 in Höhe von 1.108.800 EUR. Hier kam es in den Monaten September bis Dezember zu verstärkter Antragstellung. Insbesondere bei den einmaligen Beihilfen, da sich die Hilfesuchenden in Kenntnis der neuen Gesetzlichkeit von Hartz IV verstärkt eigenen Wohnraum gesucht haben (Übernahme Umzugskosten u.s.w.).

Im UA 1.41050 kamen im letzten Quartal 2004 entgegen den errechneten Prognosen verstärkt jüd. Zuwanderer u. dt. Aussiedler/Spätaussiedler nach Magdeburg. Das führte zu Mehrausgaben in Höhe von 383.960 EUR.

Fazit: Bei künftig zu erwartenden Mehrausgaben werden in den Anträgen auf üpl-Ausgaben auch die Mindereinnahmen berücksichtigt (Antragshöhe = Saldo der Mehrausgaben zzgl. Mindereinnahmen).

4.6.2 Vermögenshaushalt

PF 87/04

Amt 65

Im HJ 2004 nicht kassenwirksam gewordene Mittel noch nicht schlussgerechneter Vorhaben waren nicht zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben geeignet. Diese Minderausgaben stellen insofern keine echte Deckungsquelle dar, als es sich nicht um wirklich freie Mittel handelt. Der Finanzbedarf wird lediglich in die Folgejahre verschoben, woraus ein Aufwuchs des zukünftigen Kreditbedarfs entstehen kann.

Dies trifft insbesondere für die Maßnahme „Umbau und Sanierung Rathaus“ zu.

Deckung über- und außerplanmäßig beantragter Ausgaben aus noch nicht Schluss gerechneten Vorhaben.

Umbau und Sanierung Rathaus, Hst. 2.02001-33

Für dringend notwendige Beauftragungen im Rahmen von Sanierungsarbeiten an der Elbeschwimmhalle wurden im Januar 2004 6.000 Euro aus dem Gesamtkostenrahmen von 12 Mio. Euro des Rathauses frei gemeldet. Das war zu diesem Zeitpunkt aufgrund von günstigen Ausschreibungsergebnissen im technischen Bereich möglich. Die Prüffeststellung ist insofern richtig, weil die am Gesamtkostenrahmen fehlenden 6.000 Euro bei der Planung 2005 wieder neu eingeordnet werden mussten, wodurch ein Aufwuchs des Kreditbedarfs an dieser Stelle entstanden ist bzw. Kürzungen bei anderen Maßnahmen des Investprogramms vorgenommen werden mussten.

45.000 Euro des Ansatzes 2004 Rathaus wurden als Vorgriff auf die geplanten Mittel des Jahres 2005 für die Johanniskirche verwendet. Es erfolgte eine Korrektur der Planansätze 2005 für beide Vorhaben gegenüber dem vorhandenen Investprogramm 2004 bis 2007 – Kürzung der Mittel für die Johanniskirche, Erhöhung des Ausgabeansatzes für das Rathaus. Die Kassenwirksamkeit der Üpl Südturm wurde 2004 erzielt, die Kassenmittel für die Rathausanierung waren 2004 auskömmlich.

Sanierungsarbeiten Grundschule „Am Grenzweg“, Hst. 2.21001-18

Zur Fenstersanierung wurden insgesamt 690.000 Euro bereitgestellt. Durch günstige Ausschreibungsergebnisse konnten Einsparungen erzielt werden, wodurch die Freigabe von 120.000 Euro möglich war.

Sanierung/Umbau Fachkabinette, Hst. 2.21200-99

Hier muss festgestellt werden, dass keine 150.000 Euro dem Vorhaben entzogen wurden, sondern 115.300 Euro. Davon konnten 40.000 Euro als überplanmäßige Ausgabe für die TH Makarenko verwendet werden, was im Rahmen der Gesamtfinanzierung der zu sanierenden Fachkabinette vertretbar war. Weitere 75.300 Euro wurden durch den Fachbereich 02 gesperrt.

Kloster Unser Lieben Frauen, Hst. 2.31001-26

Die Ausgabemittel in Höhe von 120.000 Euro konnten auf der Haushaltsstelle 2.31001-26 freigemeldet werden, weil die Baumaßnahme in das Förderprojekt „Sanierung Historischer Stadtkern“ mit 350.000 Euro aufgenommen wurde.

4.7 Personalausgaben

4.7.1 Zusammenlegung der Ämter 10 und 11, Nr. 3

PF 88/04 **FB 01** mit FB 02.13
Die im HKK (Bestandteil des Haushaltsplanes 2004) ausgewiesene Einsparung in Höhe von 260.000 EUR im Soll wurde durch die angegebenen Stellenplannummern nicht realisiert.
Die Überprüfung der angegebenen Stellen, die das Einsparpotential erbringen sollten, ergab, dass lediglich eine Einsparung in Höhe von ca. 44.400 EUR erzielt worden ist.

Nachstehend wird zunächst auf die vom Rechnungsprüfungsamt aufgezählten Stellen eingegangen, bevor eine zusammenfassende Wertung erfolgt.

<i>Angaben FB 01 und KONSYS Stand August 2005</i>	<i>Einsparpotenziale 2004</i>	<i>Bemerkungen</i>
<i>11.0.02200.0054.1</i>	<i>0,00 €</i>	<i>Ohne die Zusammenlegung der Ämter 10 und 11 hätte diese Stelle wiederbesetzt werden müssen. Auf Grund von Synergieeffekten durch die FB Bildung konnte die Wiederbesetzung entfallen und diese Stelle ist daher der Maßnahme 3 zuzuordnen. Einsparungen ergeben sich erst in den Folgejahren .</i>
<i>11.0.02200.0061.1</i>	<i>0,00 €</i>	<i>Diese Stelle ist nicht Bestandteil der Maßnahme 3, daher keine Einsparung. Dies wurde bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht der Jahresrechnung 2003 dargelegt. Es ist unverständlich, dass die PF mit dem gleichen Wortlaut wie im Vorjahr hier wieder enthalten ist.</i>
<i>11.0.02200.0035.1</i>	<i>47.300 € (Wurde in KONSYS irrtümlich dem Jahr 2003 zugeordnet die Korrektur erfolgt zur- zeit.)</i>	<i>Ohne die Zusammenlegung der Ämter 10 und 11 hätte diese Stelle wiederbesetzt werden müssen. Auf Grund von Synergieeffekten durch die FB Bildung konnte die Wiederbesetzung entfallen und diese Stelle ist daher der Maßnahme 3 zuzuordnen. Eine Einsparung ergibt sich im Jahr 2004 in Höhe von 47.300 €.</i>

		<i>Dies wurde bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht der Jahresrechnung 2003 dargelegt. Es ist unverständlich, dass die PF mit dem gleichen Wortlaut wie im Vorjahr hier wieder enthalten ist.</i>
<i>10.02000.0009.1</i>	<i>40.300 €</i>	<i>Diese Stelle wurde im Amt 10 gestrichen, die Stelleninhaberin bewarb sich auf eine freie besetzbare Stelle im Kgm. Aufgabenübergang zum KGm hat nicht stattgefunden. Damit wurden im FB 01 die gesamten Kosten eingespart. Dies wurde bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht der Jahresrechnung 2004 dargelegt. Es ist unverständlich, dass die PF mit dem gleichen Wortlaut wie im Vorjahr hier wieder enthalten ist.</i>
<i>10.02000.0073.1</i>	<i>33.300 €</i>	<i>Die Personalkosten für diese Stelle mussten im Jahr 2002 sehr wohl geplant werden, da die Bemerkung „Freigabe durch PA“ suggeriert, dass eine Besetzung jederzeit möglich ist. Die Planung für das Jahr 2003 erfolgte, und diese Verfahrensweise ist dem RPA durchaus bekannt, auf der Grundlage des Stellenplanes 2002. Denn der Stellenplan 2003 entsteht zur selben Zeit wie die Planung der PK. Somit waren für diese Stellen Mittel im Plan 2003 enthalten. Durch die Zusammenlegung der Ämter wurde auf die Besetzung der Stellen verzichtet. Dies führt daher zu einer PK Reduzierung bezogen auf den HH Ansatz.</i>
<i>10.02000.0074.1</i>	<i>33.300 €</i>	
<i>11.0.02200.0059.1</i>	<i>0,00</i>	<i>Ohne die Zusammenlegung der Ämter 10 und 11 hätte diese Stelle wiederbesetzt werden müssen. Auf Grund von Synergieeffekten durch die FB Bildung konnte die Wiederbesetzung entfallen und diese Stelle ist daher der Maßnahme 3 zuzuordnen. Einsparungen ergeben sich erst in den Folgejahren.</i>
<i>01.0.02000.0097.1</i>	<i>40.300 €</i>	<i>Die Stelleninhaberin wechselte im Jahr 2004 zum Kgm auf eine dort freie und besetzbare Planstelle. Daher entsteht haushaltsrechtlich gesehen eine Reduzierung in der genannten Höhe.</i>
<i>11.0.02200.8504.1</i>	<i>40.300 €</i>	<i>Ohne die Zusammenlegung der Ämter 10 und 11 hätte diese Stelle wiederbesetzt werden müssen. Auf Grund von Synergieeffekten durch die FB Bildung konnte die Wiederbesetzung entfallen und diese Stelle ist daher der Maßnahme 3 zuzuordnen.</i>

Abschließend ist festzustellen, dass das RPA wiederum nicht, wie im Jahr 2004 vereinbart, in einer gemeinsamen Beratung vor der Fertigstellung des Berichtes zur Jahresrechnung das Gespräch mit den verantwortlichen FBL oder AL führt um eventuelle Missverständnisse oder Fehlinterpretationen im voraus zu klären.

Dies führt zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand bei der Erarbeitung der Stellungnahme.

Die in der Tabelle dargestellten Einsparsummen liegen im Ergebnis des Jahres 2004 bei 272.400 €, und damit über dem in der PF genannten Soll von 260.000 €. Der dargestellte Spareffekt von 44.400 € kann nicht nachvollzogen werden und ist im Übrigen nicht korrekt.

Wie aus den vorgehenden Bemerkungen ersichtlich, ist es dem RPA offensichtlich nicht gelungen ist, die im KONSYS dargestellten Daten, die Stellungnahmen aus dem Vorjahr und zwischenzeitlich erfolgte Planungsabläufe inhaltlich zu koordinieren und bei der Erstellung des Berichtes mit der entsprechenden Wertigkeit zu beachten.

4.7.2 Schließung der Stadtteilbibliotheken, Nr. 22

PF 89/04

Amt 42

mit FB 02.13 und FB 01

Nach dem als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten HKK hat das Amt 42 - Bibliotheken -, dass für die Maßnahme 22 - Schließung Stadtteilbibliotheken - vorgegebene Einsparpotential nicht erreicht. Der Vorgabe im Soll in Höhe von 500.000 EUR stehen im Ist 392.000 EUR gegenüber.

Zu den notwendigerweise auftretenden Differenzen zwischen Soll- und Ist-Einsparpotential wird auf die Ausführungen zu PF 59/04 verwiesen. Jenes bezieht sich auf die ersten Vorschläge und den ersten Pauschalbeschluss zu möglichen Einsparungen, dieses wurde im Rahmen der Konkretisierung der Maßnahme 22 mit der DS 0368/03 durch das Amt 42 untersetzt.

Diese Drucksache wurde vom Stadtrat am 6.11.2003 beschlossen und durch Amt 42 seitdem umgesetzt. Danach sind für 2004 Einsparungen in Höhe von 393.000 EUR geplant und erreicht worden. Im Jahr 2005 beträgt die Einsparsumme 505.000 EUR und ab 2006 sogar 600.500 EUR. Damit wird die ursprünglich projektierte Einsparsumme sogar um rund 100.000 EUR übertroffen.

4.7.3 Konsolidierung Ämter 50 und 51, Nr. 27

PF 90/04

Amt 50/Amt 51

mit FB 02.13 und FB 01

Die mit Stellenplannummern untersetzte Einsparung im Dez. V ist nicht auf die Umsetzung von HK-Maßnahmen zurückzuführen, sondern ist zu einem nicht unerheblichen Teil äußeren Einflüssen, wie Schwankungen bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder, geschuldet.

Bei den angegebenen Stellenplannummern handelte es sich um unbesetzte Personalstellen, die auch im Stellenplan vorhanden sind. Die Untersetzung mit Haushaltsmitteln hat auch bei unbesetzten Stellen zu erfolgen, da diese Mittel für die Finanzierung des notwendigen Personaleinsatzes erforderlich sind, da bei nicht besetzten Personalstellen andere Stelleninhaber das

Arbeitszeitvolumen innerhalb des gültigen Tarifvertrages von 30 Wo./Std. bis 40 Wo./Std. auffüllen. Es erfolgte keine personelle Untersetzung der Stellen sondern nur die Nutzung der Personalkosten.

Bei der Übertragung der Kindertageseinrichtungen an freie Träger erfolgte keine Übertragung dieser Stellen, so dass es sich um eine Einsparung der Personalkosten handelt.

4.7.4 Maßnahmen des Tiefbauamtes, Nr. 31, 32 und 33

PF 91/04

Amt 66

mit FB 02.13 und FB 01

Die im HKK für die Maßnahmen 31, 32 und 33 ausgewiesenen Einsparungen in Höhe von 664.816 EUR sind für das Amt 66 entstanden, nicht jedoch für die LHM unter Beachtung der unter den einzelnen Stellenplannummern getroffenen Aussagen.

Im Jahr 1997 wurde erstmals das personalwirtschaftliche Instrument der Personalbörse zur realen Darstellung der Umsetzung maßnahmebezogener Personalkosteneinsparungen installiert. Hierdurch wurde deutlich, dass sich Personalkosteneinsparungen durch Stellenstreichungen im Falle der faktischen Besetzung gestrichener Stellen nur zeitversetzt umsetzen ließen.

In den Jahren 1997 bis 2004 durchliefen 210 Mitarbeiter/-innen die Personalbörse, davon erfolgten 105 Vermittlungen auf freie und besetzbare Planstellen sowie 63 Austritte aus der Landeshauptstadt Magdeburg. Am 31.12.2004 befanden sich 42 Mitarbeiter/-innen in der Personalbörse, von denen 16 im Jahr 2004 neu hinzugekommen waren und 26 Mitarbeiter, die sich bereits im Jahr 2003 in der Personalbörse befanden.

4.7.5 Ergebnisbewertung

PF 92/04

FB 01

mit FB 02.13

Die in der Anlage 2 des Rechenschaftsberichtes aufgelisteten Ergebnisse aus dem HKK 2004 in Höhe von 21.985.618 EUR sind in der Höhe nicht eingetreten. In diesen Unterlagen fehlt die Gegenrechnung der Aufwüchse in anderen Bereichen, z. B. die der Personalbörse.

Mit Etablierung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Jahre 2003 wurde durch das Zentrale Controlling eine Datenbank konzipiert und umgesetzt. Innerhalb der Datenbank „KonSys“ werden haushaltsstellen- und personalstellengenau die Einsparungen zur jeweiligen Maßnahme dargestellt und abgerechnet.

Nicht nur aus dem Erlass des Ministerium des vom 24.09.2004 zur Haushaltskonsolidierung ergibt sich die Notwendigkeit, das Einsparpotential jeder einzelnen Maßnahme angeben zu können. Eine Zusammenfassung der Personalkosteneinsparung über alle Maßnahmen würde es unmöglich machen, das Ergebnis einer durch die Einzelmaßnahme begründeten Strukturänderung zu verfolgen.

Allerdings erlaubt das sowohl vom Landesverwaltungsamt als auch vom Landesrechnungshof sehr positiv beurteilte Abrechnungssystem KonSys die Kontrolle der Stellenplannummern. Durch Verwendung der Stellenpläne in digitaler Form werden Mehrfachnennungen von Personalstellenplannummern zu unterschiedlichen Maßnahmen ausgeschlossen. Dadurch kann kontrolliert werden, inwieweit eine Personalnummer mehrfach zu unterschiedlichen Maßnahmen genannt wird.

Dem FB 01 und dem FB 02 wurden Sichtrechte eingeräumt, so dass die Abrechnungsgrößen infolge der integrierten Datenbasis über die entsprechenden Querschnittsbereiche transparent dargestellt werden. Probleme inhaltlicher Art können durch die Abrechnungssoftware nicht überprüft werden. Die Verantwortung und Prozesshoheit hierfür liegt beim FB 01. Jedoch wird durch das System eine hohe Transparenz und damit die Minimierung der Fehler sowohl inhaltlicher als auch abrechnungstechnischer Art unterstützt.

Ergänzend ist zu bemerken, dass die Art der Darstellung der Einsparungen durch die Haushaltskonsolidierung in der ZAG HHK besprochen und festgelegt wurde, in der auch der Leiter des Amtes 14 als Mitglied aktiv mitwirkt.

5.2. Bürgschaften

PF 93/04

FB 02

Entgegen ihren Gesellschaftsanteilen übernimmt die LHM gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrdirektion West, eine höhere Ausfallbürgschaft von 522.720,00 EUR. Den Beteiligungsverhältnissen an der MHG entsprechend wären 8.712.000,00 EUR angemessen, die Bürgschaft beträgt jedoch 9.234.720,00 EUR. Gleichwohl das LVwA Sachsen-Anhalt die Genehmigung für diese Bürgschaftsübernahme erteilte, bleibt zu konstatieren, dass sich die LHM damit freiwillig einem höheren finanziellen Risiko unterwirft.

Die Städtische Werke Magdeburg GmbH hat im Jahr 2003 nur unter der Bedingung Gesellschaftsanteile an der Magdeburger Hafen GmbH übernommen, dass sie von jeglichen finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, freigestellt wird. Dies ist Bestandteil der notariellen Urkunde 615/2003 des Notars Schneider-Slowig.

Mit der DS0001/04 (Beschl.-Nr.: 2988-81(III)04) wurde die Durchführung des Gesamtvorhabens „Ausbau Hansehafen“ durch den Stadtrat am 11.03.2004 beschlossen. Beschlussbestandteil war u.a. die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Magdeburger Hafen GmbH entsprechend des Zuwendungsbescheides der WSD West vom 14.11.2003 zum Ausbau des trimodalen KV-Terminals. Für den Abruf der Zuwendung war eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit Voraussetzung. Nicht zuletzt auf Grund der neuen Modalitäten durch „Basel II“ war keine Bank bereit, angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der Magdeburger Hafen GmbH und bei einer Laufzeit von 20 Jahren eine Bürgschaft zu geben.

Ohne die Bürgschaft der Landeshauptstadt Magdeburg in der von der Kommunalaufsicht genehmigten Höhe hätte der weitere Ausbau des Hansehafens nicht erfolgen können. Auf die wirtschaftlichen Konsequenzen in einem solchen Fall muss hier nicht eingegangen werden.

Die Feststellung des RPA, dass sich die Landeshauptstadt Magdeburg freiwillig einem höheren finanziellen Risiko unterwirft, ist somit nicht zutreffend.

Die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die LHM erfolgt für die Begünstigten kostenfrei.

Zur Feststellung, dass es im Sinne der Haushaltsklarheit erforderlich ist, bei Bürgschaften von Begünstigten für diese Dienstleistung Gebühren zu entrichten, soll zunächst der Begriff Haushaltsklarheit erläutert werden:

„Haushaltsklarheit ist ein haushaltsrechtlicher Grundsatz, der gebietet, dass die Haushaltsansätze genügend aufgegliedert und zweckdienlich erläutert werden. Der Klarheit und Durchsichtigkeit dienen einmal die Gliederung und Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben zum anderen die Erläuterungen zum Haushaltsplan, die die Grundlagen für die veranschlagten Beträge darlegen sollen.“

Gedacht wurde bei der Formulierung der Feststellung wohl mehr an eine Art „Avalprovision“, wie sie bei Banken üblich ist: „Avalprovision ist eine Provision, die eine Bank erhält, für die Verpflichtung einem Dritten gegenüber, dass ihr Kunde seine Schulden bezahlen wird.“

Zwar treten die Kommunen bei ihrem Handeln mehr und mehr als Dienstleister auf, trotzdem steht auch bei einer Bürgschaftsübernahme zu Gunsten einer stadteigenen Gesellschaft das Wirken für den Bürger im Vordergrund – insbesondere bei den ohnehin auf Zuschüsse angewiesenen Unternehmen.

Auf die Feststellung, dass die Landeshauptstadt Magdeburg ein finanzielles Risiko eingeht, ohne am Nießnutz (= Nutzungsrecht) der Begünstigten zu partizipieren, ist zunächst mit der Frage nach dem Nutzen der stadteigenen Gesellschaften für die Magdeburger zu antworten. Weiterhin muss an die Schwierigkeiten bei der Absicherung von Krediten, ohne die es bei den von den Aufsichtsräten beschlossenen Investitionen nicht geht, erinnert werden. Zum Beispiel hat die MVB kaum Möglichkeiten für grundbuchliche Absicherungen. Das Schienennetz und die technischen Anlagen werden von den Banken nicht akzeptiert. Bei der WOBAU sind viele Grundstücke bereits belastet, oft zu hoch für neue Schulden und dieses nicht nur bei Abrissobjekten. Für einen Punkt ist der Staat selbst verantwortlich: Die zinsgünstigen KfW-Kredite gibt es für kommunale Eigengesellschaften nur, wenn die Kommune bürgt. Andere Sicherheiten wurden bisher (beim Umweg des Geldflusses über eine sog. „durchleitende“ Bank) nur akzeptiert bei einer nicht genehmigten Haushaltssatzung der Kommune oder bei Ablehnung der Bürgschaftsübernahme durch die Kommunalaufsicht. Seit dem 01.08.2005 gelten hierbei neue Bestimmungen. Die KfW besteht nicht mehr in jedem Fall auf eine Kommunalbürgschaft. Einige neue Kreditprogramme basieren auf Einbeziehung einer durchleitenden Bank, die dann die Sicherheiten festlegen muss (Kommunalbürgschaft und/oder Grundschuld).

Etwas zu relativieren, ist die Aussage, dass es im Wesen der Bürgschaften liegt, jederzeit in finanzielle Verpflichtungen eintreten zu müssen:

„Bei Ausfallbürgschaften haftet der Bürge nur, soweit der Gläubiger seine Forderung durch Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen des Schuldners, also auch in Grundstücke oder aus ihm zustehenden Sicherheiten, nicht beizutreiben vermochte. Der Gläubiger muss die Entstehung des Ausfalls und die völlige Aussichtslosigkeit der Befriedigung seiner Forderungen darlegen und beweisen. Bei Konkurs des Schuldners kann der Gläubiger erst nach Feststellung der Höhe des Ausfalls den Bürgen in Anspruch nehmen“

Einiges leichter hat es die KfW. Sie kann durch die üblichen „modifizierten Ausfallbürgschaften“ bereits an den Bürgen herantreten, wenn über 6 Monate die Zahlungen ausbleiben.

Ein vollständiger Verzicht auf das Instrumentarium „Bürgschaften“ wäre nicht möglich – siehe Hafen, siehe MVB und siehe WOBAU.

5.3 Vermögen

PF 95/04

FB 02

Bereits in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2002 und 2003 wurde moniert, dass bei den kostenrechnenden Einrichtungen das Grundstück und das Gebäude der Volkshochschule in der Vermögensübersicht nicht ausgewiesen ist. Die Vermögensübersicht ist somit gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO nicht vollständig.

Das Fachamt wurde mehrmals auf die Einhaltung des § 39 i. V. m. § 44 GemHVO hingewiesen.

Inzwischen bestehen mit der DS298/05 neue Sachverhalte. Das Grundstück sowie das Schulgebäude der Volkshochschule in der Leiterstr. 9 sollen mit weiteren Objekten einer neuen privatwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Da sich der Besitzübergang in Vorbereitung befindet, ist eine zusätzliche Sachwertermittlung und Aufnahme des Grundstücks in die Vermögensübersicht nicht mehr zwingend notwendig. Sollte der Verkauf letztendlich nicht zustande kommen, wird der derzeitige Nutzer erneut darauf hingewiesen, die Bewertung zu veranlassen.

PF 96/04

FB 02

Die Vermögensübersicht der kostenrechnenden Einheiten enthält keine Bewertung der Grundstücke. Lediglich das Grundstück Tierheim wurde wertmäßig erfasst. Das RPA wies schon in seinem Prüfbericht zur Jahresrechnung 2003 auf diesen Missstand hin.

Die Prüfungsfeststellung betrifft nach Rechtsauslegung des § 39 GemHVO nur die klassischen kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“ und „Volkshochschule“. Für alle anderen Einrichtungen der Vermögensübersicht ist die Führung von Anlagenachweisen nicht gesetzlich gefordert und daher freiwillig. Der Anspruch auf Vollständigkeit kann unsererseits daher nicht geteilt werden.

Eine Grundstücksbewertung für den Rettungsdienst in der E.-Reuter-Allee 42 und damit wertmäßige Erfassung in der Vermögensübersicht ist nicht erforderlich, da das Grundstück rechtlich zur Berufsfeuerwehr gehört. Die entstandenen Kosten durch die anteilige Nutzung des Rettungsdienstes werden über eine Innere Verrechnung zwischen beiden Einrichtungen reguliert.

Für das Grundstück der Volkshochschule ist die Beantwortung analog wie zur PF 95 ausgeführt.

PF 97/04

FB 02/Amt 40

Die Schwimmhallen Olvenstedt, Nord, Große Diesdorfer Straße sowie die Elbeschwimmhalle sind entgegen der GemHVO nicht als kostenrechnende Einrichtungen in der Vermögensübersicht enthalten.

Hierzu ist festzustellen, dass die Freibäder als öffentliche Einrichtungen mit Kostenrechnung auf der Basis der Freiwilligkeit im Vermögensnachweis geführt und jährlich aktualisiert wer-

den. Gemäß § 12 GemHVO sind für die Schwimmhallen auf Grund der geringen Kostendeckung keine kalkulatorischen Kosten zu ermitteln, so dass sich daraus keine Pflicht zur Anwendung des § 39 Abs. 2 GemHVO ableiten lässt.

Sobald die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Vermögensbewertung in Vorbereitung zur Einführung des NKHR vorliegen und die technischen Voraussetzungen zur Vermögensverwaltung geschaffen sind, können diese Einrichtungen vorrangig bearbeitet werden.

PF 98/04

Amt 23

Die Veräußerung von Grundstücken erfolgte fast ausschließlich zu unter den Bodenrichtwerten liegenden Kaufpreisen. Begründet wurde dies durch die Verwaltung mit den Argumenten

- **ausstehende Erschließungskosten**
- **Aufwendungen des Erwerbers zur Entwicklung des Grundstücks**
- **Mehrkosten des Erwerbers für Vermessungen**
- **Nichttragbarkeit durch den Erwerber**
- **schlechte Verwertbarkeit des Grundstückes etc. pp.**

Der in der Bodenrichtwertkarte ausgewiesene Bodenrichtwert gilt für erschließungsbeitragsfreies, vollerschlossenes Bauland. Nicht jedes Verkaufsgrundstück erfüllt diese Kriterien. Insoweit sind die tatsächlichen Grundstücksmerkmale zur Ermittlung des zutreffenden Bodenwertes (Verkehrswertes) zu berücksichtigen. Zu diesen Merkmalen gehören der Erschließungszustand, die Lage, die Größe, der Zuschnitt und die Bebaubarkeit.

Bevor das Liegenschaftsamt eine Drucksache einbringt, gehen umfangreiche Vertragsverhandlungen mit den potentiellen Erwerbern voraus. In diesen wird immer der Verkauf zum geschätzten Verkehrswert angestrebt insbesondere in Kenntnis der defizitären Haushaltslage. Da im Ergebnis der Verhandlungen nicht in jedem Fall der ermittelte Bodenwert erzielt werden kann, wird eine dementsprechende Entscheidung von den politischen Gremien herbeigeführt. In den Begründungen zu den von Ihnen geprüften Drucksachen hat das Liegenschaftsamt ausführlich dargestellt, warum hier keine Vermarktung zum geschätzten Verkehrswert möglich war. Das Liegenschaftsamt ist erst nach Vorlage der entsprechenden politischen Entscheidung autorisiert, einen Verkauf zu tätigen.

PF 99/04

Amt 23

Mit der DS0519/04 erfolgte der Verkauf des Grundstücks Lerchenwuhne 51. Laut Gutachten stellt das Grundstück mit Gebäude einen Wert von 103.000,00 EUR dar, der Verkauf erfolgte zum Preis von 23.000,00 EUR.

Der Kaufpreis in Höhe von 23.000,- EUR ist nach Auffassung der Verwaltung in der DS0519/04 umfassend begründet worden.

Der Wert gemäß dem Gutachten des Vermessungsamtes in Höhe von 103.000,- EUR ist ein rein rechnerisch ermittelter Wert. Die Ausschreibung des Grundstückes hat jedoch gezeigt, dass dieser Wert am Grundstücksmarkt nicht zu erzielen ist. Obwohl das Grundstück inmitten einer Landesliegenschaft liegt, war noch nicht einmal das Land Sachsen-Anhalt bereit, das Grundstück zu erwerben.

Die Alternative wäre gewesen, das Grundstück weiter brach und das Gebäude weiter leer stehen zu lassen. Eine Vermietung des ehem. Hausmeisterwohnhauses hätte nur Aussicht

auf Erfolg gehabt, wenn das Gebäude durch die Stadt modernisiert und saniert worden wäre. Hinsichtlich der Prognosen zur Entwicklung des Immobilienmarktes in Sachsen-Anhalt wird darauf verwiesen, dass in den nächsten Jahren nicht mit steigenden Grundstückspreisen zu rechnen ist, sodass eine Grundstücksbevorratung keinen Vorteil für die Stadt gehabt hätte.

Aus den o. g. Gründen wird der erzielte Kaufpreis nach wie vor als angemessen betrachtet.

5.4 Rücklage

PF 100/04

FB 02

Die Ermittlung der Höhe des Sockelbetrages der allgemeinen Rücklage auf Basis des Rechnungsergebnisses bzw. des Anordnungssolls ist weder zweckmäßig noch korrekt, da diese Basis dem Verwendungszweck des Sockelbetrages der allgemeinen Rücklage als Betriebsmittel der Stadtkasse nur unzureichend Rechnung trägt.

Zur Bildung der allgemeinen Rücklage heißt es im § 20 Abs. 2 GemHVO : „Zu diesem Zweck soll ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. In der Verwaltungsvorschrift zu § 20 GemHVO wird nicht näher auf die Definition der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes eingegangen.

Es ist anzunehmen, dass das Rechnungsprüfungsamt sich der Meinung der Herausgeber des Fachbuches „Kommunales Haushaltsrecht Sachsen-Anhalt“, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 1998, Verlag Bernhardt/Schünemann, angeschlossen hat. Danach erfolgt die Berechnung des Sockelbetrages der allgemeinen Rücklage:

Aus dem Haushaltsansatz des vergangenen Jahres, der Ist - Ausgabe des vorvergangenen Jahres und der Ist – Ausgabe des vorvorvergangenen Jahres wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre gebildet und davon 1 v. H. ergibt die Höhe der allgemeinen Rücklage. Die Verfasser verweisen ff jedoch darauf, dass das Vorhalten eines Sockelbetrages in der Praxis einer gewissen Kritik begegnet. Es heißt weiter: „Gerade bei der angespannten Haushaltssituation vieler Gemeinden und der verstärkten Inanspruchnahme des Kreditmarktes zur Haushaltsfinanzierung wird es zuweilen als unzweckmäßig angesehen, 1 v. H. des Haushaltsvolumens fortwährend als Rücklagemittel zu binden. Zudem ist festzustellen, dass der Sockelbetrag wegen der ständigen Verfügungsbereitschaft als Kassenmittel kaum längerfristig angelegt werden kann, so dass diese Mittel nur mit geringem Zinsgewinn vorgehalten werden müssen. In vielen Fällen wäre es deshalb für die Gemeinden günstiger, für gewisse Zeitabstände im Haushaltsjahr kurzfristige Kassenkredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität in Anspruch zu nehmen.“ Eine Rücklagenentnahme darf jedoch nur vorübergehend sein und die Mittel müssen später wieder im vollen Umfang der Rücklage zufließen.

PF 101/04

FB 02

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage als Kassenbestandsverstärkung gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO war im Verwahrbereich buchmäßig nicht ersichtlich.

Die Prüfungsfeststellungen sind korrekt. Die erforderlichen Buchungen zur korrekten Darstellung der Rücklage auf den Verwahrgeldkonten wurden veranlasst.

PF 102/04

FB 02

In der Vermögensübersicht 2004 wird unter Punkt 2.2 die „Geldanlage aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln“ i. H. v. 5.305.000,00 EUR ausgewiesen. Dies ist nicht korrekt, da der Rücklagebestand per 31.12.2004 vollständig als Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen wurde und somit keine Geldanlagen in entsprechender Höhe mehr bestanden.

Die Prüffeststellungen sind korrekt. Die erforderlichen Buchungen zur korrekten Darstellung der Rücklage auf den Verwahrgeldkonten wurden veranlasst.

6. Kassenmäßiger Abschluss

6.1 Haushalt 2003 und 2004

PF 103/04

FB 02

Die beim Jahresabschluss 2003 noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches wurden nicht durchgängig entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO einzeln in das HJ 2004 vorgetragen (vgl. PF 92/03 des Schlussberichtes zur Jahresrechnung 2003).

Die Auswahl der Kennzeichnungen der Verwahr- und Vorschusskonten wurde im Einvernehmen mit dem FB 02 und den jeweils anordnungsberechtigten Ämtern und Fachbereichen vorgenommen. Die durchgängige Vornahme von Einzelvorträgen der Bestände auf den Verwahr- und Vorschusskonten ist aus Kapazitätsgründen seitens der Stadtkasse nicht leistbar. Es besteht daher keine Möglichkeit, die Situation grundlegend zu ändern. Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, wurde beim Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt eine Ausnahmegenehmigung zum § 34 Abs. 2 GemKVO beantragt. Eine schriftliche Antwort des Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt dazu liegt unverändert nicht vor.

Zu den im Rahmen der PF 103/04 getätigten Aussagen bezüglich der fortlaufenden Nummerierung der Kontoauszüge der Bankverbindungen der Landeshauptstadt Magdeburg bei der Commerzbank Magdeburg und der Deutschen Bank positioniert sich die Stadtkasse wie folgt:

Die vom Rechnungsprüfungsamt gewählte Bezeichnung „BKF-Kontoauszüge“ ist nicht richtig. Es handelt sich vielmehr um die völlig unabhängig vom BKF-Verfahren existenten Kontoauszugsdaten der besagten Bankverbindungen, die arbeitstäglich per Datenfernübertragung (DFÜ) durch die KID Magdeburg GmbH elektronisch von den entsprechenden Bankrechnern abgeholt, aufbereitet und der Stadtkasse zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Zum Jahreswechsel werden von der Commerzbank und der Deutschen Bank die Rechnungsabschlüsse für die Bankverbindungen (Kontoführungsgebühren, Zinsgutschriften) auf Basis des letzten Kontostandes ermittelt und beides zum Endsaldo des Jahres verarbeitet. Für diesen Vorgang wird in der Regel kein gesonderter Kontoauszug erstellt. Die Dokumentation erfolgt vielmehr in der Regel taggleich mit dem letzten Kontoauszug. Auf Grund der Taggleichheit ist ein separater Kontenabruf durch die KID Magdeburg GmbH nicht möglich.

Wie vom Rechnungsprüfungsamt korrekt ausgeführt, erhält die Stadtkasse zeitversetzt die Originalpapierkontoauszüge von den beiden Banken. Damit ist sichergestellt, dass die Endsalden des abgelaufenen Kalenderjahres auch mit den Startsaldo des Folgejahres übereinstimmen.

PF 104/04

FB 02

Der in § 34 Abs.2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO verankerten Vorschrift, wonach die beim Jahresabschluss noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches einzeln zu übernehmen sind, wurde bei der Übertragung der Bestände vom HJ 2004 in das HJ 2005 wiederholt nicht durchgängig entsprochen.

Auf die Stellungnahme zur PF 103/04 wird verwiesen.

PF 105/04

FB 02

Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2004 differiert um die Wertgröße i. H. v. 2.080.972,20 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im HJ 2004 verblieben sind und erst nach dem Abschluss desselben in das Jahr 2005 übertragen wurden.

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist korrekt. Das dargestellte Problem ist aufgrund der angewendeten Bestandskontenführung nicht lösbar. Es wird auf die Stellungnahme der Stadtkasse zur PF 17/03 verwiesen. Mit Schreiben vom 10.10.2003 wurde beim Regierungspräsidium Magdeburg eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragt. Eine Antwort des Regierungspräsidium Magdeburg bzw. des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt liegt nicht vor.

- Ende -